

BIULETYN
POLSKIEJ MISJI HISTORYCZNEJ

BULLETIN
DER POLNISCHEN HISTORISCHEN MISSION

NR 16/2021

UNIwersytet MIKOŁAJA KOPERNIKA W TORUNIU
(POLSKA MISJA HISTORYCZNA PRZY UNIwersYTECIE
JULIUSZA I MAKSYMILIANA W WÜRZBURGU)

NIKOLAUS-KOPERNIKUS-UNIVERSITÄT TORUŃ
(POLNISCHE HISTORISCHE MISSION AN DER JULIUS-MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT WÜRZBURG)

TORUŃ 2021

KOMITET REDAKCYJNY / REDAKTIONSKOMITEE
*Caspar Ehlers, Helmut Flachenecker, Heinz-Dieter Heimann,
Tomasz Jasiński, Ryszard Kaczmarek, Krzysztof Kopiński, Zdzisław Noga, Krzysztof Ozóg,
Andrzej Radziwiński (Przewodniczący / Vorsitzender), Andrzej Sokala*

REDAKCJA NAUKOWA / SCHRIFTFLEITUNG
Renata Skowrońska, Helmut Flachenecker

Redakcja naukowa i językowa (j. niemiecki) / Wissenschaftliche und philologische Redaktion (Deutsch)
Renate Schindler, Dirk Rosenstock

Redakcja językowa (j. angielski) / Philologische Redaktion (Englisch)
Steve Jones

Tłumaczenia (j. niemiecki – j. polski) / Übersetzungen (Deutsch – Polnisch)
Renata Skowrońska

Tłumaczenia (j. angielski – j. polski) / Übersetzungen (Englisch – Polnisch)
Agnieszka Chabros

Sekretarz Redakcji / Redaktionssekretärin
Mirosława Buczyńska

ADRES REDAKCJI / REDAKTIONSDRESSE
Polnische Historische Mission an der Universität Würzburg
Am Hubland, 97074 Würzburg, Niemcy / Deutschland
<http://apcz.umk.pl/czasopisma/index.php/BPMH/index>
<http://pmh.umk.pl/start/wydawnictwa/biuletyn/>

Kontakt: *Renata Skowrońska*
tel. (+49 931) 31 81029
e-mail: r.skowronska@uni-wuerzburg.de

Biuletyn Polskiej Misji Historycznej jest udostępniany na stronie internetowej Akademickiej Platformy Czasopism, w systemie Open Journal System (OJS) na zasadach licencji Creative Commons.

Das *Bulletin der Polnischen Historischen Mission* ist auf den Webseiten der Akademischen Zeitschrift-Plattform zugänglich. Die Zeitschrift wird im Open Journal System (OJS) auf Lizenzbasis Creative Commons veröffentlicht.

Prezentowana wersja czasopisma (papierowa) jest wersją pierwotną.
Diese Version der Zeitschrift (auf Papier) ist die Hauptversion.

ISSN 2083-7755 (print)
ISSN 2391-792X (online)

© Copyright by Uniwersytet Mikołaja Kopernika

WYDAWCA / HERAUSGEBER
Uniwersytet Mikołaja Kopernika
ul. Gagarina 11, 87-100 Toruń, tel. (+48 56) 611 42 95, fax (+48 56) 611 47 05
www.wydawnictwoumk.pl

DYSTRYBUCJA / VERTRIEBS-SERVICE-CENTER
Wydawnictwo Naukowe UMK
Mickiewicza 2/4, 87-100 Toruń
tel./fax (+48 56) 611 42 38
e-mail: books@umk.pl, www.kopernikanska.pl/

DRUK / AUSGABE
Wydawnictwo Naukowe UMK
ul. Gagarina 5, 87-100 Toruń
tel. (+48 56) 611 22 15
Nakład: 300 egz.

SPIS TREŚCI
INHALTSVERZEICHNIS
CONTENTS

RENATA SKOWROŃSKA	7
Kronika Polskiej Misji Historycznej	
Chronik der Polnischen Historischen Mission	
The Chronicle of the Polish Historical Mission	
RENATA SKOWROŃSKA	9
Stypendiści i goście Polskiej Misji Historycznej	
Stipendiaten und Gäste der Polnischen Historischen Mission	
Fellows and Guests of the Polish Historical Mission's Scholarships	

STUDIA I MATERIAŁY
STUDIEN UND MATERIALIEN
STUDIES AND MATERIALS

SŁAWOMIR JÓŹWIAK	13
Budowniczywie kamiennych mostów w łacińskiej Europie (XI–XIV wiek) w świetle źródeł pisanych	
Die Steinbrückenbauer des lateinischen Europas (11.–14. Jahrhundert) im Spiegel der Schriftquellen	
Builders of Stone Bridges in Latin Europe (11 th –14 th Centuries) in the Light of Written Sources	
EDYTA PLUTA-SALADRA	35
Stan i perspektywy badań nad średniowiecznymi żeńskimi klasztorami w Małopolsce	
Stand und Perspektiven der Forschung zu mittelalterlichen Frauenklöstern in Kleinpolen	
State and Perspectives of Research on Medieval Female Monasteries in Lesser Poland	
MATEUSZ SUPERCZYŃSKI	61
Próba rekonstrukcji socjotopografii średniowiecznego Chełmna na przykładzie kwartału większego	
Versuch einer Rekonstruktion der Soziotopografie des mittelalterlichen Kulm am Beispiel des großen Viertels	
An Attempt to Reconstruct the Socio-Topography of Medieval Chełmno on the Example of the Larger Quarter	

LILIANA LEWANDOWSKA	91
Kościół luteranski Gdańska w obliczu „kryzysu pobożności” pod koniec XVII wieku	
Die lutherische Kirche Danzigs angesichts der „Frömmigkeitskrise“ im Ausgang des 17. Jahrhunderts	
The Lutheran Church of Gdańsk in the Face of the “Crisis of Piety” at the End of the 17 th Century	
WOLFGANG WÜST	111
„Co jest największym szczęściem młynarza? Że worki nie mówią”. Zarządzenia młyńskie w południowych Niemczech	
„Was ist des Müllers größtes Glück? Dass die Säcke nicht reden können.“ Die Mühlen-Policey in Süddeutschland	
“What is the Miller’s Greatest Luck? That his Flour Sacks Cannot Talk.”: Mill-“Policy” in Southern Germany	
MARC BANDITT	153
Johann Peter Ernst von Scheffler (1739–1810). Medyk i mineralog między Gdańskiem a Warszawą	
Johann Peter Ernst von Scheffler (1739–1810). Ein Mediziner und Mineraloge zwischen Danzig und Warschau	
Johann Peter Ernst von Scheffler (1739–1810): A Physician and Mineralogist Between Gdańsk and Warsaw	
DAMIAN SZYMCZAK	191
Polscy uczeni w służbie dyplomacji. Konferencja pokojowa w Paryżu w 1919 roku: ludzie, zadania, dylematy	
Die polnischen Gelehrten im Dienst der Diplomatie. Die Friedenskonferenz in Paris 1919: Menschen, Aufgaben, Dilemmata	
Polish Scholars in the Service of Diplomacy: The Paris Peace Conference in 1919: People, Tasks, Dilemmas	
JANUSZ TANDECKI	209
Rzut oka na dzieje archiwów w Polsce w latach 1944–1989	
Ein Einblick in die Geschichte der Archive in Polen in den Jahren 1944–1989	
A Brief View of the History of Archives in Poland in 1944–1989	

POLEMIKI, RECENZJE, OMÓWIENIA
POLEMIKEN, REZENSIONEN, BUCHBESCHREIBUNGEN
POLEMICS, REVIEWS, BOOK DESCRIPTIONS

HELMUT FLACHENECKER	245
Budowniczy mostów między Polską a Niemcami. Otto Gerhard Oexle dla upamiętnienia	
Ein Brückenbauer zwischen Polen und Deutschland. Otto Gerhard Oexle zum Gedenken	
Builder of Bridges Between Poland and Germany: Commemoration of Otto Gerhard Oexle	
CASPAR EHLERS	251
Nowe europejskie spojrzenie na bezkrólewie w średniowieczu	
Neue europäische Blicke auf die Interregna des Mittelalters	
A New European View of Interregnum in the Middle Ages	
MARCIN GRULKOWSKI	257
Nowa publikacja o historii pośmiennictwa w średniowiecznych i nowożytnych Prusach	
Neue Publikation zur Geschichte der Schriftlichkeit im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Preußen	
A New Publication on the History of Writing in Medieval and Modern Prussia	
MICHAŁ TOMASZEK	267
Chroniści z XII i XIII wieku i ich wyobrażenia o władztwie. Nowe metody analizy	
Die Chronisten des 12. und 13. Jahrhunderts und ihre Herrschaftsvorstellungen. Neue Methoden der Analyse	
12 th and 13 th Century Chronists and Their Ideas About Sovereignty: New Methods of Analysis	
WOLFGANG WÜST	279
Wittemberska tkalnia książęca w latach 1598–1608. Zarządzanie kryzysowe w przemyśle tekstylnym	
Das herzoglich-württembergische Weberwerk 1598–1608. Krisenbewältigung im Textilgewerbe	
The Prince's Weaving Mill in Wittemberge in 1598–1608: Crisis Management in the Textile Industry	

HANS-PETER BAUM	283
O historii gospodarczej i społecznej w Frankonii od XVI do XVIII wieku w perspektywie migracji i powiązań	
Zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte in Franken vom 16. bis zum 18. Jahrhundert unter dem Blickwinkel von Migration und Vernetzung	
On the Economic and Social History of Franconia from the 16 th to 18 th Centuries in the Perspective of Migration and Connections	
DIRK ROSENSTOCK	291
O pruskiej polityce zdrowotnej w dawnej prowincji Poznań w latach 1899–1919	
Zur preußischen Gesundheitspolitik in der ehemaligen Provinz Posen 1899–1919	
About Prussian Health Policy in the Former Province of Poznań in the Years 1899–1919	
ANNA TARNOWSKA	301
Uwagi na temat pracy Tadeusza Zakrzewskiego o polskich instytucjach i organizacjach w Toruniu pod zaborem pruskim (1815–1894)	
Bemerkungen zu dem Buch von Tadeusz Zakrzewski über polnische Institutionen und Organisationen in Thorn zur Zeit der preußischen Teilung (1815–1894)	
Comments on the Work of Tadeusz Zakrzewski on Polish Institutions and Organizations in Toruń under Prussian Rule (1815–1894)	
RENATA SKOWROŃSKA	313
Zapomniana i wyparta historia (historie)? Przykład lokalnej inicjatywy w Niemczech w badaniach nad okresem nazizmu	
Vergessene und verdrängte Geschichte(n)? Ein Beispiel für lokale Initiativen in Deutschland für die Erforschung der NS-Zeit	
Forgotten and Denied History (Stories)? An Example of a Local Initiative in Germany in the Research on the Nazi Period	

WOLFGANG WÜST

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
E-Mail: wolfgang.wuest@fau.de
ORCID ID: <https://orcid.org/0000-0001-7873-5996>

„WAS IST DES MÜLLERS GRÖSSTES
GLÜCK? DASS DIE SÄCKE NICHT REDEN
KÖNNEN.“
DIE MÜHLEN-POLICEY IN SÜDDEUTSCHLAND

1) MÜHLORDNUNGEN. ZUR KONTROLLE DER MÜLLNER
UND DER MÜHLEN

1.1) UNEHRLICHE MÜLLER

Mit dem Ruf der Müller stand es seit Beginn schriftlicher Normenkontrolle über Dorf-, Ehafts-, Gerichts-, Landes-, Stadt- und Policy-Verordnungen, aber auch spezieller Mühldekrete und Mühlordnungen¹, nicht zum Besten. Die ungezählten Druckexemplare der *Mühlen-Policey*, deren Exemplare wie im Fall der von Herzog Eberhard Ludwig (1676–1733) erlassenen württembergischen *Mu^{hl}- und Mu^{ller}-Ordnung* vom 10. Januar 1729 den Müllern zugestellt und in Mühlen öffentlich anzuzeigen waren, änderten daran zunächst wenig (vgl. Bild 1: Württembergische Mühlenordnung von 1729).²

* Ein zeitlich nicht genau fixierbarer Spottvers, der die historische Ehrlosigkeit der Müller vor Augen führte. Vgl. hierzu Thomsen: *Einst galt der Müller. Als fast gleichlautender Artikel: N.N.: Der Müller galt einst als größter Dieb.*

¹ Krünitz (Hg.): *Oeconomische Encyclopädie*, S. 378–380 (Artikel: *Von der Mühlenordnung*).

² Ebenda, S. 355 (Artikel: *Von den Mühlenwesen im allgemeinen*); Universitätsbibliothek Tübingen, L IV 71.2, 15. *Herzoglich württembergische „Neu-verordnete Mühl-*

Weiter östlich ging zuvor im März 1685 in Coburg eine *Muehl-Ordnung* in der fürstlich sächsischen Offizin von Johann Conrad Mönch in Druck. In der Diktion glich sie der württembergischen Mühlenvariante, als Herzog Albrecht von Sachsen-Gotha-Altenburg (1648–1699) die Missstände im Mühlenwerk seines Landes gleich zu Beginn der Verordnung brandmarkte (vgl. Bild 2: Herzog Albrecht, 1679). In der für Coburg zuständigen Regierungskanzlei nahm man mit Sorge wahr, wie „Unsere getreue Land-Staⁿde/ nebenst andern Beschwerden/ dergleichen Klagen gefu^ehret/ wie bey denen Mu^ehlen im Lande große Unrichtigkeit vorgienge/ und im wenigsten die von Unsern Hochlo^ebl. Vorfahren wohlverfaste Mu^ehl-Ordnung beobachtet wu^erde“ (vgl. Bild 3: *Muehl-Ordnung* aus Coburg, 1685).³

Die Wiederholung normgebender Mühlenerlasse, die von der Herrschaft in der Regel mit dem Verweis auf bestehende Missstände und Unordnung eingeleitet und motiviert wurden, wurde zuletzt von Teilen der Forschung⁴ als symbolische Gesetzgebung interpretiert. Die wiederholte Kundmachung von Gesetz und Ordnung würde, symbolisch gesehen, angesprochene Sünden und Diebereien im Mühlengewerbe ebenfalls relativieren. Rechtshistoriker⁵ und Medienforscher widersprachen dieser Annahme vehement, da reaktivierte Vorschriften keineswegs nur vorrangig der Inszenierung von Herrschaft dienten. Das Konzept variabler Normintensität bestätigt stattdessen die Plausibilität der in Mühlordnungen differenziert vorgebrachten Defizite im Alltag dieses Berufsstandes. Gerichtsurteile bestätigten diese Annahme.

Frühneuzeitliche Gerichtsprozesse um Mühlen oder mit Beteiligung von Mühlen und Müllern sind leider – für die Rechts-, Kultur- und Geschichtsforschung aber zum Vorteil – Massenware. Selbst der Reichshofrat und das Reichskammergericht hatten sich vielfach mit dem Mühlenrecht zu beschäftigen, zumal Mühlenbetreiber angesichts entlegener Mühlenstandorte und territorialer Gemengelage Immunitätsstatus beanspruchten. So

und *Müller-Ordnung*“ (Ludwigsburg, Hof- und Kanzlei-Buchdruckerei Christian Gottlieb Rößlin, 1729).

³ *Muehl-Ordnung. Zu Coburg gedruckt und publicirt im Jahr Christi 1685* vom 30. März 1685 (Coburg, Johann Conrad Moench). Vgl. dazu: Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt in Halle, Pon Wd 2644 (34), VD 17 3:696101P.

⁴ Stollberg-Rilinger: *Zeremoniell*, S. 389–405; Stollberg-Rilinger et al. (Hg.): *Die Bildlichkeit*.

⁵ Schennach: *Zur Gesetzgebungspublikation*, S. 147.

löste beispielsweise das Fernbleiben des vorgeladenen Müllersohnes Johann Reiß aus Oberstreu am bischöflichen Zentgericht in Mellrichstadt im Jahr 1781 einen Reichskammerprozess aus, der zwischen Franz Philipp Freiherrn von Gebattel als Kläger und dem Hochstift Würzburg als beklagter Landesherrschaft von 1784 bis 1805/1806 ausgetragen wurde. Zuvor war auch die vom Zentgericht verfügte Verhaftung in der Mühle gescheitert; es folgten Pfändungen und Verbote wegen des Rechtsentzugs in dieser Mühle Korn mahlen zu lassen.⁶ Beschwerden gegen unlautere Müller finden sich in schriftlicher Form seit dem 15. Jahrhundert nahezu in allen süddeutschen Herrschaftsarchiven. In der Reichsstadt Augsburg belegten die bereits mehrfach reformierten Mühlenordnungen der Jahre 1474 und 1524 Streitpunkte um das Müllerhandwerk, insbesondere unter der nie spannungsfreien städtischen Arbeits- und Aufgabenteilung zwischen Bäckern und Müllern.⁷ Die Verhältnisse um die ländlichen Mühlen waren ebenfalls nicht konfliktfrei. 1690 wurden beispielsweise Beschwerden gegen Müller im Fürststift Kempten für das Allgäuer Pflegamt „Falken“ und die Pfarrei Probstried⁸ aktenkundig.⁹ Dieser Befund ist weiter auch nicht überraschend, bedenkt man, dass noch im Jahr 1861 im Gebiet Bayerisch-Schwabens fast tausend Getreidemühlen¹⁰, 607 Sägemühlen, 224 Ölmühlen, 82 Gipsmühlen, 72 Lohmühlen, 48 Knochenstampfen, 18 Papiermühlen und 19 Walken gezählt wurden.¹¹ Die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts bildete dabei den Kulminationspunkt in der süddeutschen Mühlenlandschaft, bevor mit der Industrialisierung das Mühlensterben einsetzte und sich die sozialen Verhältnisse in den kleinen bis mittelgroßen Mühlbetrieben verschlechterten.¹² Betrachtet man mit Blick auf wiederkehrende Betrugsvorwürfe gegen das Müllerhandwerk die eingangs skizzierte Gesetzeslage, so mangelte es sicher nicht an Verordnungen, doch blieb deren Umsetzung hinter den Erwartungen der Exekutivorgane zurück. Die überbordende Forschungsliteratur¹³

⁶ Hörner (Bearb.): *Bayerisches Hauptstaatsarchiv*, Nr. 3926, S. 47 f.

⁷ Roeck: *Bäcker*, S. 171–173.

⁸ Gemeinde Dietmannsried.

⁹ Staatsarchiv Augsburg: *Fürststift Kempten, Pflegamt Falken*, Akten 4.

¹⁰ Es waren 998.

¹¹ Fassel et al. (Hg.): *Mühlen*.

¹² Switalski, *Landmüller*.

¹³ Die leider nur bis 2015 gepflegte bibliographische Internetplattform der *Jahresberichte für deutsche Geschichte* verzeichnete bei der Suchanfrage „Mühlen“ und „Müller“

zu Mühlen und Müllern, die zu einzelnen süddeutschen Regionen¹⁴ auch sehr detailliert und quellennah ausfiel, kennt zwar das Bild des unehrlichen Müllers, doch standen bei Straf- und Zivilrechtsfragen meist besitz- und baurechtliche Fragen um Mühlgebäude, Mühltechnik und Mahlsteine, um Wasserrechte am Mühlbach inklusiver Wassernutzung und dem Zulauf¹⁵, Markt- und Absatzfragen sowie um die land- und gewerbewirtschaftlichen Zusatzgeschäfte der Müller im Vordergrund. Die inhaltliche Palette der Überschreitungen von Gesetz, Ordnung und gesellschaftlicher Konvention war groß. Bordellartig betriebene Unzucht¹⁶ in abgelegenen Mühlen oder Sexualdelikte beteiligter Müller und ihrer Töchter wurden ebenso angesprochen wie die Verschmutzung der Mühlen durch Vieh-, Hunde- und Geflügelhaltung oder das Verderben der gemahlten Ware durch Nässe, die über nicht verglaste Fenster oder fehlerhafte Mühltechnik eindrang. Die Hofkammer des Markgraftums Brandenburg-Bayreuth ließ beispielsweise in den 1730er Jahren über die Forst- und Jagdämter Listen anlegen, die Mühlen mit Verunreinigung als Folge von Schweinemast und Hundehaltung führten.¹⁷ Oft blieb aber trotz guter Quellenlage die Frage unbeantwortet, warum die Müller als unehrliche Leute galten.

Die Verbindung der Mühlengeschichte zur neueren Policyforschung – so meine These – eröffnet dabei neue Möglichkeiten und Wege. So schob beispielsweise der erst an 42. Stelle („Punct“) der 1729 reformierten *Mu^ehl- und Mu^ellerordnung* im Herzogtum Württemberg dem Lohn- und Rechnungsbetrug einen Riegel vor. Im Kontext „guter“ Policy-Dekrete verbot man gewissermaßen eine doppelte Buchführung – sie ist nicht zu verwechseln mit der aus Genua kommenden Reform der Rechnungslegung, der „partita doppia“¹⁸ – mittels präparierter doppelbödiger Mehl-, Gerb- und Getreidekästen. In „den Beutel-Mehl-Gerb- und andern Ka^esten

259 bzw. 966 Treffer. In der letzten Trefferzahl sind als Fehlerquelle auch alle Namensnennungen mit Müller inkludiert.

¹⁴ Beispielsweise: Mück: *Müller und Mühlen im Zenngrund*; Ders.: *Müller und Mühlen im Aischgrund*; Wolfram: *Mühlen und Müller*.

¹⁵ Liebert: *Mühlen*, S. 252–265.

¹⁶ Ströhmer: *Von Unzucht*, S. 229–248.

¹⁷ Staatsarchiv Bamberg, Markgraftum Brandenburg-Bayreuth: *Hofkammer*, Nr. 7709: *Berichte des Oberforst- und -jägermeisters von Gleichen über die Haltung von Jagdhunden mit einem Verzeichnis der Mühlen mit Schweinemast- und Hundehaltungsbelastung, 1737–1740*.

¹⁸ Antinori: *Origini della partita doppia*; Kopp: „Das reiche Augsburg“?, S. 384–402.

sollen keine doppelte Boeden oder Wandungen/ die u^eber- oder neben einander gemacht seynd/ gestattet werden/ als wordurch denen Kunden grosser und empfindlicher Schaden geschehen kann/ bey Straff Zwantzig Gulden.¹⁹

Der Nürnberger Rat brachte im September 1641 Betrug und Trickserien seitens der Mühlenbetreiber in seiner bei Jeremia Du^emlern gedruckten *Mu^ehlOrdnung/ Auff die Wag zu Mahlen* ebenfalls auf den Punkt. Vieles haben die Räte bisher „deß mahlens vnd mitzens halber gehalten/ auffgerichtet vnd publicirn lassen“. Enttäuscht stellten sie fest:

So haben aber jedoch ihre Herrlichkeiten hingegen erfahren/ daß solches nicht geschehen/ sondern den Burgern vnd Becken/ ihr Getraid/ so sie in die Mu^ehlen zu mahlen geschickt/ nach davon genommener Mitz/ vnd wann es zu Meel gemacht worden/ mit grossem Abgang wider heimkommen. Derowegen wolgedachter Rath/ verursacht worden/ gemeinem Nutz zu gutem/ damit es hinfu^ero gleich zugehe/ vnd niemand vnrecht geschehe/ sondern jedem theil die rechtmessige gebu^er widerfare/ vnd also einer neben dem andern zukommen ko^enne/ vorige Ordnungen widerumb von neuen zu confirmirn vnd etliche Puncten zuverbessern.²⁰ (vgl. Bild 4: Nürnberger Mühlenordnung von 1641)

Die Vergütung der Müllner über die „Mitz“²¹, den Mahlerlohn oder das „Beutelgeld“ blieb zwar territorial und landschaftlich unterschiedlich geregelt, doch hagelte es bei nachgewiesenem Missbrauch empfindliche Geldstrafen. In der Mühlenverfassung der sächsischen Residenzstadt Dresden vom 1. Mai 1765 hieß es exemplarisch: Jeder Mühlenbetreiber „soll von einem Malter vermahlenden Getreides mehr nicht, als acht Groschen an Beutelgeld erheben, bey Vermeidung fünf Thaler Strafe, die sowohl

¹⁹ *Neu-verordnete Mühl- und Müller-Ordnung* des Herzogtum Württemberg von 1729, S. 18.

²⁰ Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, Gm 12810. *Senatsdekret vom 24. September 1641*.

²¹ Die Müller erhielten als Lohn für das Mahlen die „Mitz“ als eine von der jeweiligen Stadt- oder Landesherrschaft festgelegte Gebühr. Im *Volkacher Salbuch* von 1504, fol. 442r, hieß es: „Von jedem Malter Korne ein halbe Metze.“ Vgl. ferner: Arnold et al. (Hg.): *Das Volkacher Salbuch* – Darin insbesondere: Feuerbach: *Vom „offenen Stadtbuch“*, S. 1–34; Heinrich: *Zum Volkacher Stadtrecht*; Kramer: *Fränkisches Alltagsleben*.

von ihm, wenn er annimmt, als auch von dem Mahlgast, wenn er mehr giebt, nach Disposition des neuen *Mühlen=Regulativs* vom 23. Febr. 1759 eingebracht werden sollen.“ Die genannten Straf gelder „wegen defraudirter Accise“ gehörten dem Landesherrn.²²

In der Residenzstadt Ansbach musste dann 1711 der Landesherr des Fürstentums Brandenburg-Ansbach, Markgraf Wilhelm Friedrich (1686–1723), feststellen, dass es trotz älterer gedruckter Mühlordnungen – zuletzt aus den Jahren 1616 und 1662²³ – im Land weiterhin zu „flehentlichen Beschwerden“ seitens der Bauern und Bürger gegen betrügerische Machenschaften vieler Müllner gekommen war²⁴ (vgl. Bild 5: Titelseite der Mühlordnung des Fürstentums Brandenburg-Ansbach, 1771). Insbesondere ging es um Missbrauch beim Eichen, Messen und Wiegen. Jeder Müllner war seither verpflichtet, „eine Waag und Gewicht in seine Muehl unverla^engt auf seine Kosten [zu] schaffen/ und dieselbe bey jedem Ober- und Amt abaychen/ dann sich das Korn und Kern in die Mu^ehl wa^egen/ weniger nicht das Mehl dem Mahl-Gast/ nach Abzug der in Vorbemeldt Unserer Mu^ehl-Ordnung bewilligten Mitz/ nach dem empfangenen Gewicht sich wider gewa^ehren und vorwa^egen lassen/ dann darvon dem Mu^eller von einem S[i]mra²⁵ acht leichte Pfenning/ und also von zween Metzen einen Pfenning/ zu reichen haben solle.“²⁶ In der umfangreichen vorausgehenden Mühlordnung des Jahre 1616 hatte man zum Thema der gesetzeswidrigen Vorteilsnahme nicht nur ein eigenes, inhaltlich detailliertes Kapitel *Vom Mitzen* aufgenommen, sondern die Ansbacher Regierungskanzlei unter Markgraf Joachim Ernst von Brandenburg-Ansbach (1583–1625, vgl. Bild 6: Markgraf Joachim Ernst von Brandenburg-Ansbach) fasste in der

²² Krünitz (Hg.): *Oeconomische Encyclopädie*, S. 448.

²³ Im Jahr 1662 wurde zusätzlich die *Mühlordnung von 1514* im Verlag von Johann Gebhardt in Bayreuth nachgedruckt. Vgl. Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg, H00/2 PAED 744.

²⁴ *Die Mühlordnung vom 24. April 1711*. Zum Quellennachweis: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen, 2 J Stat I, 7260: 1705–1711 (126a); VD 18 12669598.

²⁵ Simmer/Simri/Simra sind Hohlmaße für Getreide. Das Volumen ist territorial unterschiedlich bemessen, in den hier genannten Hohenzollerngebieten lag das Maß bei 22,153 Liter. Ein Scheffel fasste im 16. Jahrhundert acht, im 18. Jahrhundert zwölf Simra.

²⁶ *Die Mühlordnung vom 24. April 1711*, S. 3.

Präambel die Beschwerden gegen die Mühlbetriebe in mahnende Worte „guter“ Landes-Policey.

So wird Vns doch abermals nicht ohne vngna^ediges Mißfallen angebracht/ daß hin und wider/ fast bey allem Mahl- und Mu^ehlwerck/ ohne Vnterschied/ dergleichen Mißbra^euch u^eberhandt genommen/ daß neben allerhandt gesuchtem VnChristlichem Vortheil vnd verbottenen griffen/ solche vngelegenheit vnter den Reichen vnnnd Armen gespu^eret werde/ daß manchem fu^er sein auffgeschu^ettetes liebes Getraydt/ wo mu^eglich/ gerne lauter Kleyen/ vnnnd darzu vffs genauste gemessen/ einem andern aber gerder beste Außzug/ gewehret vnd geliefert/ Ja/ dadurch zuvor hochgedachter vnserer lo^eblichen Vorfahren/ vnd insonderheit die im Jar 1592²⁷ erneuerte Mu^ehl-Ordnung vera^echtlich hindan gesetzt.²⁸ (vgl. Bild 7: Titelseite der Mühlordnung von Brandenburg-Ansbach, 1616).

1.2) VISITATION UND MÜHLENBESCHAU

Seit dem 17. Jahrhundert wurden angesichts anhaltender Kritik die Aufsichtsorgane der jeweiligen Orts-, Stadt- oder Landesherrschaft über die Mühlen nochmals gestärkt. In Nürnberg²⁹ bestellte man vom Rat die für diesen Zweck berufenen und vereidigten „Meelschawer“ und „Wa^egmeister“.³⁰ Zugleich legte man die Ideale kaufmännischer Ehrlichkeit den Müllnern ans Herz, nachdem alte wie neue Bestimmungen gegen Vorteilsnahme nicht fruchteten. Maßregelnd griff die 1514 von Markgraf Friedrich V. von Brandenburg-Ansbach-Kulmbach (1460–1536) erlassene „Mühl-Ordnung“ in die Geschäftspraxis vieler Müllner ein. Damals verfügte die Herrschaft alle „vier Wochen“ Visitationen („beschawungen“) durch Kastner, Vögte, Ratsherren

²⁷ Das Jahr wurde ohne Quellenbeleg in der *Mühlenordnung von 1616* (fol. A ii v) genannt. Demnach war auch die Mühlenordnung von 1592 nicht die erste ihrer Art. Vgl. dazu die *Mu^ehlordnung deß Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Joachim Ernten/ Marggraffen zu Brandenburg-Ansbach* (Ansbach / Onolzbach, Paulus Boehem, 1616): Exemplar der Stadtbibliothek Nürnberg, Hist. 4.1033; Exemplar der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, Gl Sammelband 40 (11).

²⁸ Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, Gl Sammelband 40 (11).

²⁹ Zur Ämterhierarchie in Nürnberg vgl. Fleischmann: *Rat und Patriziat*, S. 187–221.

³⁰ *Nürnberger Mu^ehlordnung* vom 24.09.1641.

und vereidigte Bäcker, um die Einhaltung der Mühlenordnung zu kontrollieren. Strittige Honorarfragen regelte man nach Volumen und Gewicht:

Item ein yeder Mu^ellner sol Ime zustund an einen Mu^elmezen³¹ machen lassen/ vnd den mit sampt dem alten Mu^elmezen/ seinem Amptmann/ dem Castner In dem Ampt do er syezt In vierzehen tagen den nechsten nach ausgang diß vnser gepots bey der ho^echsten pueß bringen/ doselbst sol Ime desselbig Mu^elmezc/ in beywesen Bu^ergermeister vnd czweyer des Rats geeycht werden/ also das derselbig Mu^elmezc einer nit mer halt/ dann das Ir acht gehawfft in ein gestrichen Meßlein geen/ damit sol ein yeder vmb das czweyunddreyssig korn malen/ desselben Mu^elmezen einen sol er alsdan gehaufft/ aus ein Vierteyl eins Sömmer³² eins vnd nit mer nehmen.³³

Müllner, die gegen die Auflagen der Mühlordnung verstießen, mussten mit Auftragsverlust und Berufsverbot rechnen: „Welch dan das nit thuen wu^erden/ so sol vnsern Vnthertanen/ vnd Armenleu^eten/ verpoten werden/ bey Ine nit zumalen/ vnd das man alßdan denselben zugut sol fu^ernemen“³⁴ (vgl. Bild 8: Titelseite der *Mühlordnung von Brandenburg-Ansbach-Kulmbach*, 1514/1662). Regelmäßige Mühlenvisitationen waren sicher ein probates Mittel, um Missstände aufzudecken und zu sanktionieren. Kontrollmaßnahmen wurden unter geistlichen wie weltlichen Landesherren gleichermaßen angeordnet; in Einzelfällen konnte eine Mühlenbeschau auch grenzüberschreitend erfolgen. 1755/56 ließ beispielsweise Fürstabt Engelbert von Syrgenstein (1747–1760) in Kempten zwei Mühlen des Hochstifts Augsburg in Eschenau und Görisried visitieren.³⁵ Neben den Visitationen war auch die Anwesenheit der Kunden („Mu^ehlgä^este“) ein

³¹ Metzen.

³² Simmer.

³³ Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg, H00/2 PAED 744, VD 17 29:722969U. *Des Weiland Durchleuchtig Hochgebornen Fürsten und Herrn/ H. Friederichs Marggrafens zu Brandenburg* (Bayreuth, Johann Gebhardt, 1662).

³⁴ Ebenda, S. 3.

³⁵ Staatsarchiv Augsburg: *Fürststift Kempten, Archiv*, Akten 1952. Ein Streitpunkt ergab sich in diesen Mühlen 1770 als sich in Eschenau der Müller weigerte, der Einquartierung eines Korporals aus Kempten zuzustimmen. Staatsarchiv Augsburg: *Fürststift Kempten, Regierung*, Akten 137.

wichtiges Instrument, um Betrug beim Mahlen und beim Abfüllen der Mehlsäcke vorzubeugen. In der revidierten *Mühlenordnung des Kurfürstentums Sachsen* hieß es 1607 dazu beispielsweise:

Der Müller oder sein bestalt Gesinde sollen in Beyseynd der Muehlgaeste, welcher das Getreide ist, in Gegenwart der Scheider und Helffer metzen, und von allem Getreide, es sey Weitzen, Korn, Gersten, Haber oder Ahs³⁶, was zu mahlen bracht wird, mehr nicht denn die zwanzigste Metzen geheufft, welcher zwanzig gehauffter reichlich einen Dreßdnischen Schefel thun, von ieden Scheffel insonderheit, so gut es gebracht, zur Metzen nehmen, und alsobald in Metzkasten schuetten.³⁷

Die Visitation der Mühlen wurde territorial sicher nach unterschiedlichen Kriterien vollzogen, doch ist in der *Müller- und Mühlen-Ordnung samt angehenckten Articuln die Mühlen-Schau betreffend* der Reichsstadt Memmingen von 1740 eine ‚to-do-Liste‘ beigegeben, die alle Gerätschaften auflistet, um die Arbeit des ehrlichen Müllers zu erleichtern. In jeder Memminger Mühle sollten vorhanden sein:

[...] ein „Kehrwisch/ Schaufel/ Krucken/ Wannn/ duerr Holtz zum Bux und in allen/ an Siebern/ 2 Scheid-Sieber/ 2 Mußmehl-Sieber/ 2. Gerb-Sieber/ 1 Mehl- und / Staub-Sieb/ Bux-Eisen/ Hohl-Eisen/ Stemm-Eisen/ Groß-Eisen/ Hochmeß zum Texel³⁸/ Setz-Waag/ Richtscheit/ Senckel/ Zoll-Stab/ Maaß-Staab/ Heb-Eisen/ Schrauben/ Schneidmesser/ Breit-Buehlen/ Spitz-Buehlen/ Beil/ auch jeder Müller an Kammn-Speidlen/ Spindeln/ Stuehl und was weiters in eine Muehle gehoerig seyn moechte/ allzeit einen zimlichen Vorrath haben/ da aber eines von diesen Stuecken ein Müller-Meister ueber alles Verwarnen/ abgehen ließ/ oder als mangelhafft nicht ersetzte/ solle er mit 15. biß 20. Kreuzer von einem Stueck gebuesset werden“³⁹ (vgl. Bild 9: Mühlordnung von Memmingen, 1740).

³⁶ Verdruckt aus Al(le)s?

³⁷ Leupold et al. (Hg.): *Theatrum* (Leipzig, Wolfgang Deer, 1735), S. 267.

³⁸ Dechsel (Texel, Dexel), ein Werkzeug, das bei der Holzbearbeitung zum Abnehmen großer Spanmengen wie auch zum Schlichten und Glätten dient.

³⁹ *Des Heil. Roem. Reichs freyen Stadt Memmingen Müller- und Mühlen-Ordnung* (gedruckt in Memmingen bei Dav[id] Hummels seel. Witt[ib]), „Articul“ zur Mühlenbeschau,

Die Memminger Mühlenaufsicht ließ ferner in die Ordnung Details aufnehmen, die eine unangemeldete Mühlenbeschau zur Tages- und Nachtzeit (!) ermöglichten. Es sollte ein „jeder Mu^eller eine gute Hauß-Gloggen halten/ damit auf Anleuten bey Tag- oder Nachts-Zeit die H[erre]n Mu^ehlen-Schauere ohnaufenthaltlich in die Mu^ehlen eingelassen werden/ da dieses unterbliebe/ wa^ere der Mu^eller um fl. 1 Straff anzusehen.“⁴⁰

1.3) EIDE, BUCHHALTUNG UND KONTROLLZETTEL

Neben Visitationen sahen Mühl- und Policeyordnungen weitere Kontrollmöglichkeiten vor. Der Eid des Müllers spielte dabei eine große Rolle. Mit dem Eid⁴¹ der Müllerfamilie und der Beschäftigten im Mühlwerk (Mühlknechte, Bossler⁴², „Püllenträger“ und Wagenknechte) waren die Protagonisten zur Wahrheit verpflichtet. Bei Meineid drohten Sanktionen weltlicher wie kirchlicher Institutionen; die Ehrlichkeit wurde eingefordert. In einer Mühlenordnung⁴³ der Reichsstadt Kempten von 1561 stand der Eid im Mittelpunkt der Normenkontrolle, gepaart mit den Rechnungsbelegen der städtischen Mühlen. Der reichsstädtische Rat als Gesetzgeber ließ das Eidformular für den Kastenvogt und die „Säckebeschauer“ in der Ordnung zum Nachsprechen wörtlich aufnehmen. Vorgedruckte Eideserklärungen finden sich im Anhang vieler Mühlenverordnungen; keineswegs nur in süddeutschen Exemplaren. In der sächsischen Mühlenordnung für die Stadt Colditz vom 10. Juni 1766, die 117 (!) Paragraphen umfasste, nahm die kurfürstliche Kanzlei im Anhang auch den Eid der Müller auf. Der Eidestext begann nicht zufällig mit dem eindringlichen Appell zur Treue und Redlichkeit:

§ 9. Senatsdekret vom 17. Februar 1740. Als Digitalisat das Exemplar der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen: VD18 90090349.

⁴⁰ Ebenda: „Articul“ zur Mühlenbeschau, § 1.

⁴¹ Prodi: *Das Sakrament*.

⁴² Knechte, die einfache Handarbeit verrichteten.

⁴³ Staatsarchiv Augsburg: *Fürststift Kempten, Acta Civitativa* 138. Mühlenordnung der Reichsstadt Kempten von 1561 mit Eidformular. Rechnungen der vier städtischen Mühlen, nämlich der Vorderen und Hinteren Stadtmühle und der Mühlen zu Hinwang und „Korbstall“ über die Einnahmen an Korngefällen und Mahlgeld, 1561–1562 und 1631–1632.

Als sollet ihr geloben und schwören, daß bey solcher euch anvertrauten Mühle Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen, Unserm gnädigsten Herrn, ihr treu, hold und gehorsam seyn, Dero verordneten Beamten zu Colditz Verordnungen die schuldige Folge leisten, dem gemeinen Mann, arm und reich, treulich mahlen, keinen vor dem andern um Gunst, Verehrung oder Gewinnst Willen, wie das Nahmen haben mag, fördern oder den Vorzug lassen, den Mahlgästen förderlich und willfährig seyn, und ein mehreres nicht, als was an Metze, Beutelgeld, Füllkleyen und Mahlerlohn geordnet, erheben, auch allem denjenigen, was in der neuen euch jetzt vorgelesenen Colditzer Mühlenordnung sowohl als in dem errichteten Contract [ausgefertigte Bestallung] enthalten, nach allen deren Inhalt und Artikeln auf das genaueste nachkommen.⁴⁴

In Colditz mussten auch subalterne Mühlenhelfer wie Metzner, Mühlknappen, Malzmahler oder „Mühlenausreuther“ eidesstattlich Ähnliches versichern. Müllner im Nürnberger Umland mussten laut Mühlordnung von 1641 trotz Eidesleistung mehrfache Kontrolle bei der An- und Auslieferung durch reichsstädtische Wagenmeister erdulden. Das angelieferte Getreide wurde von ihnen im Beisein der Müller zunächst gewogen. Der Wagenmeister notierte dann alle Details auf einer schwarzen Tafel, die „versperrt sey“, um spätere Veränderungen seitens der Müller auszuschließen. Kontrolleure trugen ein

[...] was es fu'r Getraid gewesen/ wie viel es gewogen/ vnd wen es zugestanden/ welches nochmals der verordnete Muehlschreiber fleissig in ein besonder Buch einschreiben/ vnd demjenigen/ dessen das Getraid ist/ ein Zettel geben/ was er in die Muehl/ vnd wider darauß/ gewogen/ damit es ordentlich vnd richtig zugehe/ alles bey straff fu'c'nf'f gulden.⁴⁵

⁴⁴ Krünitz (Hg.): *Oeconomische Encyclopädie*, S. 439–441.

⁴⁵ *Nürnberger Mühlenordnung* von 1641, § 10.

1.4) WAAG- UND EICHÄMTER

Implementierungsnachweise⁴⁶ für Mühlordnungen sind wie bei vielen normativen Quellen des Mittelalters und der Frühen Neuzeit ein offenes Forschungsproblem. Licht in das Dunkel des Korn- und Mehlhandels brachten allerdings städtische wie ländliche Waag- und Eichämter. Sie kontrollierten ebenfalls die Einhaltung der Mühlordnungen. Für die bischöfliche Residenzstadt Würzburg liegt uns für das Jahr 1725 eine entsprechende *Instruction und Ordnung* vor, „[...] wie es mit dem Mehl-Accis und Waaggeld, auch Einbringung der Früchten und des Mehls in die Stadtwaaag gehalten werden solle.“⁴⁷ Dort erfahren wir, dass es im Hochstift Würzburg seitens der Müllner Täuschungsversuche gab durch die falsche Deklaration der Kornsorten auf der städtischen Waage. Schreiber und „Accis-Einnehmer“ waren verpflichtet, die „von den Müllern in die Mehlwaag bringenden Säcke genau zu visitiren und zuzusehen hat, ob nicht etwan der Müller das weiße oder Mischmehl nur für Rockenmehl angeben, und dadurch eine Gefahrde spielen möge, wo sich dann dergleichen befinden sollte, so sollen, so viel Sack Mehl es seyn mögen, diese ipso facto verfallen seyn, das Mehl quanti plurimi verkauft, und das Geld zur Straf gebührend verrechnet werden.“⁴⁸ Der regierende Fürstbischof und Herzog zu Franken, Christoph Franz von Hutten (1724–1729, vgl. Bild 10: Wappen des Fürstbischofs) ordnete ferner an, den verbreiteten steuerschädigenden Abverkauf („Fürkauf“) der Müllner über Torregister zu kontrollieren und streng zu sanktionieren. Es soll gehalten werden, dass „der Examinator nebst dem in die Mehlwaag remittierenden Waagschein annoch einen besonderen Thorzettel zugleich in die Mehlwaag mitzuschicken, und darauf specific zu setzen habe; wie viel Sack Weiß- oder Rockenmehl der Müller aufgeladen, damit derselbe im Hereinführen in der Stadt nicht einen oder mehrere Säcke Mehl abladen, und ohne zu erlegenden Accis hinweg bringen könne; würde aber ein Müller dagegen handeln, und einem Bäcker dergleichen zuführen, der Bäcker auch solches wissentlich annehmen, und die Anzeig nicht sogleich bey dem Mehl-Waagschreiber thun, so ist die Straf von einem wie dem an-

⁴⁶ Dinges: *Normsetzung als Praxis?*, S. 39–53; Härter: *Die Verwaltung der „guten Policy“*, S. 243–269; Schlumbohm: *Gesetze*; Wüst: *Policeyordnungen*.

⁴⁷ Schmauser: *Instruction*, S. 236, 238.

⁴⁸ Ebenda, S. 238.

dern mit 10 Reichsthaler ohne Nachsehen zu verbu^eßen und zu erheben.“⁴⁹ In der *Mühlen-Instruktion* von 1725 wurde ferner auch die interterritoriale Kooperation angesprochen, um die Einkünfte der Würzburger Müllner und die Gebühren der Bäcker und Bauern konform zum Reichsrecht und zum Mühlenbetrieb außerhalb der Stadt und des Hochstifts zu gestalten.

Obwohl nun allzeit ein Unterschied unter den Fru^chten um so unlaugar ist, als manche schwer und gut, anderer hingegen gering und leicht sich befinden, so ist jedoch nach Ueberlegung etlicher Reichs- und anderer Sta^ede dießfalls haltender Waag- und Mu^hlordnung, auch der hierinnen vorgenommenen Prob befunden worden, daß von I Malter Weizen zu 8 Kornmetzen Wirzburger Maaß, es mo^ege solches gleich wenig oder viel wiegen, dem Mu^eller mehr nicht als 25 Pfund zu seinem geho^rigen Abzug fu^rr bestaⁿdige Mitz, Staub und Abgang zukommen, und das u^ebrige an Pfunden nebst 16 Pfund Nachmehl und 40 Pfund Kleyen dem Mahlgast oder Ba^ecker an gutem und weißem Mehl koⁿne und mu^sse geliefert werden.⁵⁰

2) DIE „GUTE“ POLICEY – VIELFALT FRÜHMODERNER RECHTSNORMEN

2.1) DEFINITION

Im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation und in den zugeordneten Reichskreisen – insbesondere aber im politisch aktiven Schwäbischen Reichskreis⁵¹ – setzten sowohl die Kaiser selbst als auch die Reichsorgane, allen voran die Reichs- und Kreistage, auf eine zu Beginn des 16. Jahrhunderts bereits ausgereifte „neue“ Form zur Vermittlung allgemeiner Normen und Wertmaßstäbe. Sie war trotz der Scheidung in spezielle oder allgemeine, die Herrschaft partiell oder insgesamt berührende Materien – gegliedert nach „ordinationes speciales“ (Mühl- und Wasserordnungen, Kleider- und Modeinstruktionen, Bier- und Weinordnungen, Jagd-, Bau- und Marktordnungen), „imperiales“ (Reichsordnungen) bzw. „provinciales“ (Stadt- und

⁴⁹ Ebenda.

⁵⁰ Ebenda, S. 236.

⁵¹ Wüst et al. (Hg.): *Reichskreise und Regionen*.

Territorialordnungen) – in der Summe als Ordnungstyp umfassend angelegt. Vieles erinnerte an die Inhalte älterer Gerichts-, Kirchen-, Landes- oder Dorfordnungen. Die Forschung zur *Policey* (Polizey, Polizei) der frühen Neuzeit trug dieser Tradition Rechnung. Der von Peter Preu geprägte, ältere Ansätze resümierende *Policey*-Begriff in seiner Analyse vom „Polizeibegriff der Polizeiordnungen“⁵² entsprach weniger der eingeschränkten Definition Johann Stephan Pütters⁵³, sondern folgte im Wesentlichen den Ausführungen des berühmten Staatsrechtlers Johann Jacob Moser (1701–1785) von 1773: „[...] zu dem *Policey*-Wesen, wie dieses Wort in praxi üblich ist und verstanden wird, gehören diejenige Stücke, welche zu Einführ- oder Erhaltung der Sicherheit, guten Zucht und Ordnung, Nothdurfft, Wohlstand, Bequemlichkeit und Nutzen des allgemeinen bürgerlichen Lebens gereichen oder doch dazzu angesehen seynd.“⁵⁴ In der Einleitung seiner fast fünfhundertseitigen Abhandlung *Von der Landes-Hoheit in Policey-Sachen* (1773) präziserte Moser: „Ich verstehe hier unter dem Wort *Policey* diejenige landesherrliche Rechte und Pflichten auch daraus fließende Anstalten, welche die Absicht haben, der Unterthanen äusserliches Betragen im gemeinen Leben in Ordnung zu bringen und zu erhalten, wie auch ihre zeitliche Glückseligkeit zu befördern.“⁵⁵ Haben wir es also in diesen meist gedruckten, vereinzelt aber selbst im späten 18. Jahrhundert noch ausschließlich handschriftlich verfassten Archivalien inhaltlich nur mit Allgemeinplätzen aus der Welt der Normen zu tun? In der Tat fällt es zunächst schwer, *Policey* trotz ihrer zahllosen Querverweise zum Alltag der Müller und der Mühlen in ein festes Themenspektrum einzuordnen. Betrachten wir zunächst ihre Ursprünge. Dabei konkretisieren wir an schwäbischen Fallbeispielen – an den Reichsstädten Kempten und Nördlingen – die Mühlenbelege auf der Grundlage der Datenerhebung zur *Policey*materie am Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie in Frankfurt am Main.

⁵² Preu: *Polizeibegriff*, S. 15 f.

⁵³ Pütter: *Institutiones juris publici Germanici*, Cap. III. (Göttingen 1767), S. 350.

⁵⁴ Moser: *Von der Teutschen Crays-Verfassung* (Frankfurt a.M. / Leipzig 1773, ND Osnabrück 1967), S. 736.

⁵⁵ Moser: *Von der Landes-Hoheit* (Frankfurt a.M. / Leipzig), S. 2. Vgl. für den Schwäbischen Kreis: Ders.: *Schwäbische Nachrichten*, (Stuttgart 1756).

2.2) URSPRUNG

Die Herkunft der nach vielen Seiten hin offenen Gattung der Policeyordnungen ist nur schwer datierbar. Die Policey entstand in teilweiser Anlehnung an die Reichsreformdiskussion des 15. Jahrhunderts⁵⁶, an die Postulate aus den Jahren der Reformation und des Bauernkriegs⁵⁷ sowie an ältere, durchaus breit angelegte Gesetzessammlungen (Dorf- und Ehaftsordnungen, Fehdebriefe, Weistümer, Gerichtsordnungen) des späten Mittelalters⁵⁸ als ein Regelwerk, das eine neue Gesetzesdimension postulierte. Politikwissenschaftlich gesehen, geht der Policey-Begriff auf die antiken Vorbilder der *Politeia* zurück.⁵⁹ Die Annahme inhaltlicher Anlehnung regionaler Policey-Statuten beispielsweise an Dorfordnungen und umgekehrt erhärtet sich in der Tektonik so mancher Überlieferung. So findet sich in einer Dorfordnung des Zisterzienserklosters Bronnbach für die Orte Reicholzheim, Dörlesberg und Nassig von 1628 als Bezugsquelle die gedruckte Verordnung des Würzburger Bischofs Philipp Adolph von Ehrenberg (1624–1631) zur „guten“ Policey von 1624.⁶⁰ Im altwürttembergischen Oberamt Künzelsau vermischten sich in einem Sammelakt der „consuetudines“, „onera“ und „iura“ für die Gemeinde Ailringen die Policey-, Gerichts- und Dorfordnungen der Jahre 1544 bis 1723.⁶¹ Die Belege sind keine Einzelfälle, denn am 6. Januar 1586 vereinbarten Bischof Eberhard von Speyer und Herzog Ludwig von Württemberg im Namen des Klosters Maulbronn eine Gemeindeordnung, wie es denn dort mit der Policey in dem Dorf Lußheim zu halten sei.⁶² Es ist festzustellen, dass der Begriff samt seinen Vorformen („Politie“) am häufigsten einfach mit „Ordnung“⁶³ verbunden wurde. Schon die Schrift des Rostocker Juristen Johann Oldendorp (ca. 1488–1567) aus dem Jahr 1530 – noch am Beginn der Policeywissenschaft – trägt deshalb

⁵⁶ Knemeyer: *Polizeibegriffe*, S. 154–181; Willoweit: *Gesetzgebung*, S. 123–146.

⁵⁷ Als Fallbeispiel: Schulze: *Klettgau 1603*, S. 429–431.

⁵⁸ Als eines der wenigen Editionsprojekte, das mit einem Policey-begriff vor 1500 operierte, vgl.: Hoffmann: *Würzburger Polizeisätze*.

⁵⁹ Nitschke: *Von der Politeia*, S. 1–27.

⁶⁰ Staatsarchiv Wertheim: R-J 3, Nr. 323.

⁶¹ Staatsarchiv Ludwigsburg: H 31 Büschel 2, *Oberamt Künzelsau*, 1297–1853.

⁶² Landesarchiv Baden-Württemberg, Hauptstaatsarchiv Stuttgart: A 502, U 1032.

⁶³ Zobel, *Polizei*, S. 480.

den Titel: *Van radtslagende/ wo men gude Politie und ordenunge/ ynn Steden und landen erholden moeghe*.⁶⁴

In Süddeutschland finden sich die frühesten Belege in der Überlieferung zur Reichsstadt Nürnberg. In einem kaiserlichen Privileg für Nürnberg von 1464 hieß es: „Polletzey und regirung in allen Sachen ordnen [...]“ (26. Juli 1464). 1476 folgte dort ein zweiter Verweis: „Nachdem dise stat mit vil loblichen pollicein und guten ordnungen versehen“ (24. März 1476).⁶⁵ Verweise auf ältere Gesetzeswerke finden sich natürlich auch in schwäbischen Ordnungen. So stammte der Haupttext der Policeyordnung des adeligen Damenstifts Edelstetten von 1671 zwar aus der Feder des damaligen Obervogts Johann Friedrich Molitor, doch rezipierte er vielfach ältere Rechte. Namentlich wurde eine Stiftsordnung von 1625 erwähnt. Außerdem zitierte er zahlreiche Passagen aus älteren Gerichtsordnungen und Protokollen, die im Einzelnen bis 1427 zurückreichten.⁶⁶ Im Archiv der schwäbischen Reichsstadt Bopfingen befanden sich Policey-Traktate in einer Archivmappe, die zeitlich von 1283 bis 1798 reichte. Die städtischen Ordnungen umfassten „Articul, Satzungen, Statuten und deren von Bopfingen alt Herkommen, auch gute Gewonheit, so mann jährlich der Bürgerschafft daselbst im Metzen ding zu guter Gedächtnus und zur Erhaltung guter Policey verkundet, wie ordentlich hernach folgt.“⁶⁷ Jenseits schwäbischer Rechtsquellen kann die „gute Policey“ als Quellenbegriff seit dem 14. Jahrhundert zunächst in Frankreich nachgewiesen werden. Ein königlicher Erlass bediente sich zur Herrschaftslegitimierung im Westen Europas erstmals 1371 des Schlüsselworts der „Policie“. Mehr oder weniger zeitgleich tauchte dann der Begriff als „Polizia“ zunächst in der Toskana und im südalpinen Piemont auf.⁶⁸

Die Anfänge bzw. die Übergänge aus älterem Recht zur Policey-Gesetzgebung sind historisch allerdings weder für Schwaben noch für andere Regionen hinreichend untersucht. Der retrospektive Blick auf ältere Archiv- und Rechtstraditionen ist lohnend, wie Peter Kissling für die bayerische

⁶⁴ Oldendorp: *Opera omnia*. Zitiert nach Stolleis: *Geschichte des öffentlichen Rechts*, S. 85 f. Vgl. zur ‚Policeykonzeption‘ Oldendorps auch: Bender-Junker: *Utopia*, S. 155–162.

⁶⁵ Vgl. Buchholz: *Anfänge*, S. 129–147; v. Unruh: *Polizei*, S. 389.

⁶⁶ Staatsarchiv Augsburg: *Damenstift Edelstetten* B 27. Alte Signatur: Laden XIV, Fascicul 11, Nr. 16.

⁶⁷ Landesarchiv Baden-Württemberg, Staatsarchiv Ludwigsburg: B 165, Büschel 41.

⁶⁸ Vgl. hierzu die ‚kleine Archäologie‘ des Begriffs bei Iseli: *Gute Policey*, S. 14–16.

Fürstpropstei Berchtesgadens und dem Regelwerk der dortigen Landespolicey von 1629 zeigte.⁶⁹ Die Belege aus dem Deutschen Rechtswörterbuch (DRW) helfen hier nicht unbedingt weiter. Die dort aufgenommene Serie beginnt mit einem innerösterreichischen Schreiben König Ferdinands von 1520 für die anstehende Landeshuldigung: „Die regierung und rath [sollen] mit ansechlichen der landschaft annehmlich gefälligen personen besetzt, und die von der landschaft mit rath der regierung verfaßte policey ordnung confirmirt werden.“⁷⁰

2.3) INNOVATION

Policey wurde zum Kennzeichen einer sich rasch intensivierenden Staatlichkeit in der frühen Neuzeit. Policey mutierte zum Gradmesser rechtlicher Modernität, landesfürstlicher Fürsorge und sozialer Disziplinierung. Lediglich die Reichskreise überließen das innovative Feld ihren Kreiständen oder verwiesen auf Initiativen im Reichstag. Nur im Fränkischen Kreis – interessanterweise dagegen nicht im legislativ aktiven Schwäbischen Reichskreis – kam es mit *Des lo**e**blichen Frenckischen Reichskrayß/ verainte und verglichne Policey ordnung etlicher puncten und Artickeln* zu einer Ausformulierung überterritorialer Normen in eigener Sache. Die Ordnung ging 1572 in Nürnberg in Druck.⁷¹ Policeyordnungen gaben sich stets innovativ. Sie wiederholten zwar meist älteres Recht, doch bündelten sie neu und forderten eine verbesserte Gültigkeit ein. Exemplarisch formulierte das Anliegen der Erneuerung Reichsgraf Franz zu Königsegg-Rothenfels im Vorspann zur Ordnung in Immenstadt und der Allgäuer Herrschaft Staufer mit der „erneuerte[n] und verbesserte[n] Statuta und Verordnungen der gemeinen Stat Immenstadt“ vom 17. Mai 1779.⁷² Dort resümierte der Gesetzgeber:

Und da wir nun unter anderen auch befunden, daß die bisherige Statuta und Verordnungen der allhiesigen Stadt in manchen stücken dunkel und

⁶⁹ Kissling: „Gute Policey“, S. 61–68, 97–147.

⁷⁰ *Beiträge zur Geschichte*, 5. 1829, S. 27.

⁷¹ Wüst: *Die gute Policey im fränkischen Reichskreis*, S. 177–199; Zur Edition der *Kreispolicey-Ordnung von 1572* vgl. Wüst: *Der Fränkische Reichskreis*, S. 43–53.

⁷² Staatsarchiv Augsburg: *Adel, von Königsegg-Rothenfels (Herrschaft)*, Nr. 139 c.

unbestimt, und wegen länge der zeit, zu welcher solche verfaßt worden, theils nicht mehr anwendtbar, theils auch, und besonders so viell eine wohl eingerichtete Forst- und Holzordnung betrifft, gar zu unvollkommen und mangelhaft beschaffen seyen, also haben wir uns aus liebe und landesvaterlicher fürsorge für den wohlstand [...] bewogen gesehen, sothane Statuta nicht nur zu erneüern [...], sondern auch mit neüen gemein nützlichen Zusätzen zu vermehren.⁷³

Andere Ordnungen folgten nur partiell älteren Formulierungen, wenn der Gesetzesgeber zur Erkenntnis kam, dass einzelne Bereiche einer erneuten öffentlichen Bewusstseinsmachung bedurften.

2.4) INHALTE

Es zeigte sich, dass die analysierten Mühlenordnungen als Teil frühmoderner Policeygesetzgebung entstanden und zu interpretieren sind. So bleibt die Frage, welche weiteren Inhalte denn die „gute“ Policey prägten. Studiert man entsprechende süddeutsche Quellen, dann öffnet sich eine erstaunlich große Spannweite. Sie reicht von Maßnahmen gegen das schuldenfördernde „Fressen, Sauffen und Zutrinken“ in Gasthäusern, insbesondere bei Hochzeiten, Taufe, Tod oder während der über das Jahr verteilten Kirchenfeste, gegen den die Ständeordnung negierenden Kleiderluxus, gegen die sich ausbreitende Spieleleidenschaft, gegen Ehebruch, Fluchen und Gotteslästern bis hin zur praktischen Seite der Seuchen- und Katastrophenprävention – beispielsweise bei der auch die Mühlen betreffenden Wasserpolicey⁷⁴ – oder zur orientierenden Kategorie einer generellen Wertschätzung aller Kirchengebote im Bereich der biblischen Policey⁷⁵. Dabei sprach man in katholischen wie evangelischen Policey-Statuten gleichermaßen vor allem Warnungen aus vor der „Entheiligung“ der Sonn- und Feiertage und des obligatorischen Kirchgangs infolge von Wirtshausbesuch, Haus-, Gewerbe- oder Erntearbeit. Hinweise zu diesen Vorgaben konnten konkret umschrieben sein. In der Reichsstadt Kempten hieß das um die Mitte des 18. Jahrhunderts:

⁷³ Wüst (Hg.): *Die „gute“ Policey im Reichskreis*, 1, S. 476.

⁷⁴ Rößig: *Wasserpolizey* (Leipzig 1789).

⁷⁵ Reinkingk: *Biblische Policey* (Frankfurt/Main 1663).

Die cramläden an hohen fest- und bußtügen sollen den ganzen tag hindurch geschlossen bleiben, an sonn- und feyer tagen erst nach endigung des morgen gottesdienst eröffnet, am donnerstag aber während der predigt auch nicht aufgethan werden. [...] Sodann ist nicht gestattet, die zeit über als der gottesdienst daurt, auf dem kirchhof sail zu spannen oder wäsch zu trocken.

Ebenfalls in Kempten erfahren wir, wie konkret städtische Maßregelungen in Sachen „Luxus“ kirchliche, öffentliche und familiäre Feierlichkeiten begleiten konnten. „Die kostbare heyrathsabenden, anding- und abrechnungen, nicht weniger die theur zu stehen kommende morgensuppen sind verboten und sollen die übertrettere in willkührliche straffe verfallen seyn. [...] Deßgleichen solle die erlaubnus nachhochzeiten zu halten und der musicanten sich zu bedienen beÿ wohlersagt einem wohlhöbl. magistrat erhohlet werden, und hat der hochzeitwürth beÿ dem löbl. burgermeister amt fl. 10.- zu hinderlegen, welche, wann länger alß biß 11 uhr getanzet wird, dem fisco alß eine straffe heimgefallen seyn solln.“⁷⁶ In evangelischen Ländern verwies man zusätzlich auf die Folgen im „leichtfertigem“ Umgang mit der Predigt, der Bibel und dem Wort Gottes. Policy umfasste Regelungen zu Arbeits-, Handwerks- und Gewerbeordnungen ebenso wie die Vorsorge – es handelt sich um die erst jüngst besser erforschte „medizinische Policy“ – im Gesundheitswesen mit der Möglichkeit zur Ausweisung Kranker bei Seuchengefahr⁷⁷ sowie Maßnahmen gegen (unberechtigtes) Bettelwesen, gegen Diebe, Straßenräuber und Bandenkriminalität.

Zum Kanon der Policy zählten ferner Orientierungskategorien. Das waren seit dem 15./16. Jahrhundert in der Regel kirchliche Werte, die im Rahmen biblischer Policy säkularisiert wurden. Eher dem ökonomischen Feld war dagegen die Münzpolicy zuzuordnen, bei der gerade handelsorientierte südwestdeutsche Reichsstädte (Augsburg, Buchhorn, Esslingen, Lindau, Memmingen, Ravensburg, Ulm) und der zugehörige Reichskreis⁷⁸ in übergreifenden Assoziationen seit dem 16. Jahrhundert aktiv blieben. Auch in Kempten und Nördlingen trieb die Sorge vor Falschgeld, überbewerteten Münzsorten, Wechselkurs- und Tauschrisiken, Inflation (Münz-

⁷⁶ Wüst: *Wider*, S. 69–106.

⁷⁷ Rauen: *Gedanken* (Regensburg ca. 1760).

⁷⁸ Wüst et al. (Hg.): *Reichskreise und Regionen*.

verschlechterung) und Deflation die Bürger um. Ein Münzmandat löste das nächste ab. 1664 erließ der Kemptener Rat dazu ein erstes umfangreiches Münzedikt.⁷⁹ 1696 folgten weitere Ausführungen zum Münzwert (Münzfuß), 1697 zum Verruf falscher Münzen und 1699 zu den zugelassenen Zahlungsmitteln.⁸⁰

2.5) ENDE – VON DER POLICEY ZUR POLIZEI

Erst im Lauf des 19. Jahrhunderts erfuhr die Policey ihre Metamorphose zur heutigen Polizei. Jetzt verengte sich inhaltlich ihr Spektrum; sie verlor ihr normatives und legislatives Bewusstsein. Policey/Polizei wurde zum Vollzugsorgan für die innere (und äußere) Sicherheit. Die Quellengattung der Policeyordnungen musste aber nicht zwangsläufig mit Säkularisation oder Mediatisierung enden. Die historische Forschung und die Findmittel der Archive setzten zwar um 1800 meist eine Zäsur, doch wissen wir, dass sich Physikatsärzte noch im späten 19. Jahrhundert auf die frühmoderne Policey beriefen und dass Bezirks-, Land- und Adelsgerichte vor allem im Zivilrecht die Policeyordnungen bis zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) fleißig konsultierten.⁸¹

3) BILANZ

In der Bilanz kann man feststellen, dass sich das Bild des unehrlichen Müllers fast als Topos grenzüberschreitend im süddeutschen Raum und darüber hinaus in der alteuropäischen Mühlenwelt manifestierte. Die Belegstellen stammten unter anderem aus den Reichsstädten Augsburg, Kempten, Memmingen und Nürnberg, aus den Markgräftümern Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Bayreuth sowie aus Sachsen. Der Befund ist insofern überraschend, da eine Vielzahl an Mühlenordnungen trotz unterschiedlicher Gesetzgeber und landschaftlicher Strukturen mit Sanktionen und de-

⁷⁹ Stadtarchiv Kempten: *Ratsprotokolle 1693–1694*, fol. 347.

⁸⁰ Ebenda, fol. 304; Ebenda: *Ratsprotokolle 1696–1698*, fol. 229, 385 und *Ratsprotokolle 1698–1699*, fol. 107, 378.

⁸¹ Scharer: *Topographie*, S. 43–109.

taillierten rechtsverbindlichen Ausführungen das „gute“ Regiment auch in den Mühlbetrieben einklagte. Die Unterschiede regionaler Mühlenexpertise trugen offenbar nicht wesentlich zu einer Differenzierung des eingetrübten Bildes bei mit Blick auf Transparenz und Ehrlichkeit im Müllerhandwerk. An der Notwendigkeit, die Rechtsnormen und die Alltagsgeschäfte in den Mühlen landes-, rechts- und ortshistorisch zu überprüfen, führt aber kein Weg vorbei. Der Bayerische Landesverband für Mühlenkunde und Mülhlenerhaltung e.V. mit Satzung vom 7. Januar 2001 bestätigt, freilich ohne konkrete Quellennachweise, unseren regionalen Untersuchungsgrundsatz: „Die Entwicklung der traditionellen Kornwassermühle zum Antriebs- und Maschinenensemble für nahezu alle Gewerbe führte zur Aufnahme des Wasserrechts in die regionalen Mühlenordnungen, die in Altbayern, in Schwaben und dem ehemaligen fränkischen Reichskreis im Detail oft gravierende Unterschiede aufweisen.“⁸² Die Frage, warum die Inhalte der Mühlordnungen seit dem 16. Jahrhundert keine supratoritoriale Homogenisierung erfuhren, liegt meines Erachtens – im Unterschied zu den Reichspolicey-Ordnungen⁸³ – an der Zurückhaltung in den Reichskreisen und dem Alten Reich insgesamt, sich der Mühlenmaterie als „ordinationes speciales“ anzunehmen. Die Unehrlichkeit der Müller durch die Gesetzgebung zu relativieren und zu korrigieren, blieb demnach primär ein Bemühen territorialer oder städtischer Herrschaft, weniger der Reichskreise und des Alten Reiches. Aus diesem Grund kam dem Absatz über die Bäcker- und Mühlenordnung in der fränkischen Kreispolicey-Ordnung besondere Bedeutung zu. Es folgt dazu die Edition der entsprechenden Textpassagen aus der 1572 in Nürnberg bei Dietrich Gerlach gedruckten *Ordnung des lo**o**blichen Frenckischen Reichskrayßes*.⁸⁴

⁸² Siehe die Webseite von dem Bayerischen Landesverband für Mühlenkunde und Mülhlenerhaltung e.V.: *Geschichte. Kulturhistorischer Abriss zur Müllerei*, URL: <https://dgm-bayern.jimdofree.com/geschichte/> (5.02.2021).

⁸³ Weber: *Die Reichspolizeiordnungen*.

⁸⁴ *Die Policeyordnung von 1572* als Digitalisat: VD 16 F 2289. Bibliotheksexemplare u. a. in: Bayerische Staatsbibliothek, 4 J.publ.g 1174#Beibd. 3.

4) EDITION⁸⁵

**Die Pecken- vnd Mülordnung aus der Policeyordnung
des Fränkischen Reichskreises von 1572**

Des Io^blichen Frenckischen Reichskrayß/ verainte vnd verglichne Policey ordnung etlicher puncten vnd Artickeln/ welche gleichwol die Ro^m[isch] Kay[serliche] May[estaet] vnsere aller genedigste Herren/ auff etlichen zu Augspurg⁸⁶ vnd andern orten gehaltenen Reichsta^egen/ einem jeden Stand vnd Glied des Ro^mischen Reichs in seinen Oberkaiten vnd Gepieten dess vnd anderswegen/ vnd darob haltende fu^rsehung zuthon geuolhen. [12. Maj] **M.D. LXXII.**

Mit Roemischer Key. Maiestet Freyheit/ auff Sechs Jar nicht nachzudrucken.

Gedruckt zu Nu^ernberg/ durch Dieterich Gerlatz⁸⁷. // [...]

[10] Pecken vnd Mülordnung⁸⁸ (vgl. Bild 11: Pecken- vnd Mülordnung des Fränkischen Reichskreises, 1572)

Als sich befindet/ das an etlichen orten im Kraiß Woluermu^egend Becken befunden/ die an Weitz/ Korn⁸⁹/ vnd anderm Getreidig/ mehr dann sie in jren Werckstetten zuerpachen bedo^rffen/ Zu dem wider verkauffen/ fu^rkauffen/ vnd dardurch der nicht vermo^egend Beck/ in kauffung des Getraits verhindert/ vnd daneben im Pachen/ das ro^eckin Melb⁹⁰ vnd Kleyen/

⁸⁵ Die fett gedruckten Passagen der folgenden Edition stehen für kalligraphisch hervorgehobene Textabschnitte. Zu den Editionsrichtlinien vgl. Wüst: *Der Fränkische Reichskreis*, S. 43.

⁸⁶ Gemeint sind hier die Reichstage, auf denen die *Policeyordnungen* von 1530, 1548 (und 1577) erlassen wurden. Vgl. Weber: *Die Reichspolizeiordnungen*.

⁸⁷ Der Drucker und Verleger Dietrich Gerlatz erwarb 1565 nach seiner Heirat das Nürnberger Bürgerrecht. Vgl. Krautwurst: *Gerlach, Dietrich*, S. 300–301.

⁸⁸ Bäcker- und Mülordnung.

⁸⁹ Mittelhochdeutsch *korn*, *kern* (lat. *frumentum*) gestattet nicht immer eine einwandfreie Identifizierung der angebauten Getreidesorten. Vgl. Wüst: *Dynamische Grundherren*, S. 59–88.

⁹⁰ Mehl.

vndereinander felschen⁹¹/ das Brot verwessern/ vnd nach dem Gewicht zu vorthail verschwemmen.

Weil aber jedweder Kraißstand dises Kraiß/ vngezweiffelt/ wie vnd welcher gestalt/ in wo^elflung vnd teurungs zeiten/ das Brod dem einkauffen vnd Gewicht nach/ vnd wie solches in dem besichtigen vnd schawen gefunden werden soll/ ordnung haben. // [24]

So soll inn alleweg/ sonders diser schweren vnd teuren zeit darob gehalten/ vnd jedes orts gelegenheit nach/ wie die gemainen nutz zu gutem geraichen/ gebessert/ vnd wu^ercklichen nachgesetzt werden.

Vnd wo also die Becken in dem Fu^erkauffen/ des Getraits/ in dem felschen des Melbs/ vnd verwessern deß Brots befunden/ Ernstlich an Leib vnd Guet/ zu straffen.

Gleicher gestalt solle das Fu^erkauffen deß Getraits/ den Mu^ellner nit zugestatten/ sonder mit ernst im gebot/ bey Leib vnnd Geltstraffe/ daran zu sein/ das die Mu^ellner jedermeniglich so es begert/ vnwegerlich vnd fu^erderlich malen/ Das Melb das sie auß aines jeden Korn gemalen geben/ dauon mehr nit/ dann ire geordnete mu^entz nemen/ Die Kleyen dauon gebu^erend/ verfolgen/ auch den Malgast wo er will/ dabey biß das Korn herab gemalen bleiben lassen/ Die Mu^elstend iren Mu^elen/ wo mangelbar zu richten/ die Stende auff vnd auff fleissig verwarn/ dieselben filtzen vnd gantz // [25] machen/ damit die Stein vnd Gossen/ alles verwarth sein/ vnd sonderlichen die Wende gegen dem wasser also fu^ersehen/ das kain wind noch lufft hinnein komme/ an denen orten aber sollen doch kleine Fensterlein die verglasst werden/ zu dem Gesicht vngewehrt. Deßgleichen die Brucken vnter dem Kambrad⁹²/ zwischen den Mu^elen auch filtzen vnnd gantz machen/ auff das von dem Getraidig nichts dauon verrho^ert werde/ Besonders/ dise Mu^elstende in gut acht haben/ darinn das Semelmelb/ gemalen wu^erdet/ rornen⁹³ vnd an den seiten/ da man das Griesmel pflegt einzuschu^etten/ mit Tu^echern fleissig zuuerwahrn/ auff das dasselbig/ im malen ordenlich beyeinander behalten/ Die Mu^ellner sollen auch schuldig sein/ in jre Mu^elstende/ oder auff ire Steigwerck/ guts gerechts Steinwerck zuuerordnen/ vnd auffzuziehen/ vnd ainige Stain nit auffziehen/ sie seien

⁹¹ Fälschen.

⁹² Zahnrad.

⁹³ Verdrückt aus: vornen.

dann zu uorn/ von der Obrigkeit/ geordneten Amptleuten oder Befelchhabern/ besichtigt vnd fu^er gerecht erkannt.

Im fall sich ein Mu^ellner in disem vngehorsam erweise/ vnd nit rechte gute Stain wie sich gebu^ert/ in sein Mu^elwerck auffziehen/ vnd auff // [26] der verordneten Mu^elschauer⁹⁴ gebot/ dieselben stain auff die bestimbten zeit nit hinweg thun wu^erde/ so soll der oder dieselben/ daruon zu jeder vberfarnen farth/ der Obrigkeit straffbar sein/ vnnd nichts destoweniger schuldig vnd pflichtig sein/ auff derselben Mu^el/ mitler weyl vnd biß er vermo^eg der geschwornen Schauer gebot/ guts gerechts Stainwerck auff dieselben Mu^ell auffzeucht/ nichts zu malen.

Vnd da ein Beck oder jemand anderer einem Mu^ellner/ Korn vnd Kern zu malen schickt/ soll der Mu^ellner dasselbig alles vnd jedes/ getreulich vnd ordentlich fegen/ vnd als dann dem Becken das fegig neben dem Melb/ widerumb zu antworten/ schuldig sein.

Dem Mu^ellner soll jetziger theurer zeit/ die Mitz geringert/ vnd eines jeden orts gelegenheit vnd maß nach geordnet vnd das daru^eber niemand beschwert/ fu^ersehung gethon werden.

Als dann der Mu^elner bey seinen pflichten/ damit er seiner Obrigkeit zugethan/ dem // [27] Becken ein jede sort/ so ime auß dem Kern gemacht/ auff sein begern/ so darauß worden/ Erberlich/ getreulich/ vnd bey seinem der Obrigkeit geleistem Ayd/ wider zu u^eberantworten/ schuldig vnd pflichtig sein.

Die Mu^elner vnnd jre Knecht/ sollen bey jren pflichten schuldig sein/ einem jeden/ der zu jnen das Getraid zu malen bringt/ mit dem malen/ geuerlichen wider seinen willen nit zu uerziehen/ sonder ainem jeden/ vnnd zuuor die mit jrem Getraid/ am ersten in die Mu^el kommen (niemand vor dem andern angesehen) mit dem Malen/ on ainig geschenck/ nach seinem vermo^egen/ fo^rdern.

Doch sollen in solchem/ die Armen neben den reichen Becken/ mit dem malen zugleich gefu^rdert/ vnnd in dem fehrlichen nit auffgezogen werden.

Was verrers vnnd mehrers in disem anzuordnen von no^eten/ soll ain jede Obrigkeit dasselbig anordnen/ vnd mit ernst darob halten. // [28]

⁹⁴ Mühlenkontrolle, Beschau.

„CO JEST NAJWIĘKSZYM SZCZĘŚCIEM MEYNARZA? ŻE WORKI NIE MÓWIĄ”.

ZARZĄDZENIA MEYŃSKIE W POŁUDNIOWYCH NIEMCZECH

STRESZCZENIE

W południowych Niemczech i całej Europie przed 1800 rokiem stereotyp „nieuczciwego młynarza” wypierał stopniowo pozytywny wizerunek tego zawodu, dziś wysoko cenionego. Badane źródła – przede wszystkim zarządzenia młyńskie i policyjne – pochodzą między innymi z dawnych miast cesarskich Augsburga, Kempten, Memmingen i Norymbergi, z margrabstw Brandenburg-Ansbach, Brandenburg-Bayreuth oraz z Saksonii. W rezultacie można stwierdzić, że: 1. Istnieje wiele zarządzeń młyńskich różnych ustawodawców (miasta, miejscowości targowe, terytoria) ze zróżnicowanych kulturowo regionów. 2. Liczne przepisy wspierały – poprzez sankcje oraz szczegółowe i prawnie wiążące objaśnienia – „dobre rządy” w młynach. 3. Pomimo regionalnego zróżnicowania oraz nakazywanej ochrony konsumentów, negatywny wizerunek zarządców młynów utrzymywał się przez długi czas. W konsekwencji nowożytnie normy prawne i codzienne funkcjonowanie młynów muszą być rozpatrywane badawczo pod kątem historii regionalnej, historii prawa, aspektów społeczno-ekonomicznych i geograficznych.

Tłumaczenie Renata Skowrońska

„WAS IST DES MÜLLERS GRÖSSTES GLÜCK? DASS DIE SÄCKE NICHT REDEN KÖNNEN.“

DIE MÜHLEN-POLICEY IN SÜDDEUTSCHLAND

ZUSAMMENFASSUNG

Das Stereotyp „unehrlicher Müller“ verdrängte zunehmend das positive Image eines heute angesehenen Gewerbes in Süddeutschland und Europa vor 1800. Die untersuchten Quellen – es handelt sich in erster Linie um Mühlen- und Policeyordnungen – stammen unter anderem aus den ehemaligen Reichsstädten Augsburg, Kempten, Memmingen und Nürnberg, aus den Markgrafschaften Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Bayreuth sowie aus Sachsen. Als Resultat bleibt festzuhalten: 1. Es existiert eine Vielzahl an Mühlenordnungen von verschiedenen Gesetzgebern (Städte, Märkte, Territorien) mit unterschiedlicher Regionalität. 2. Die Masse an Bestimmungen fördert mit Sanktionen und ausführlichen rechtsverbindlichen Darlegungen das „gute Regiment“ in Mühlbetrieben. 3. Trotz regionaler Vielfalt und verordnetem Verbraucherschutz blieb das negative Image der Mühlenbetreiber lange bestehen. Als Konsequenz für die Forschung müssen frühneuzeitliche Rechtsnormen und Alltagsgeschäfte in den Mühlen landesgeschichtlich, rechtshistorisch, sozioökonomisch und geographisch überprüft werden.

“WHAT IS THE MILLER’S GREATEST LUCK? THAT HIS FLOUR SACKS
CANNOT TALK.”

MILL-“POLICY” IN SOUTHERN GERMANY

SUMMARY

The stereotype of a “dishonest miller” increasingly supplanted the positive image of a nowadays respected trade in southern Germany and Europe before 1800. The sources examined – primarily mill and police ordinances – came from the former imperial cities of Augsburg, Kempten, Memmingen and Nuremberg, from the margraviates of Brandenburg-Ansbach and Brandenburg-Bayreuth, and from Saxony, among others. As a result it remains to be stated: 1. There exists a multitude of mill ordinances from different legislators (cities, markets, territories) with different regionality. 2. The mass of regulations promotes the “good regiment” in mill enterprises with sanctions and detailed legally binding explanations. 3. Despite regional diversity and prescribed consumer protection, the negative image of mill operators persisted for a long time. As a consequence for research, early modern legal norms and everyday transactions in mills must be reviewed in terms of regional history, legal history, socioeconomics and geography.

SŁOWA KLUCZOWE / SCHLAGWORTE / KEYWORDS

- młyny; przepisy dotyczące młynów; oszustwa; „dobra” policja; południowe Niemcy; normy
- Mühlen; Mühlordnungen; Betrug; „gute“ Policey; Süddeutschland; Normen
- mills; mill regulations; fraud; “good” police; southern Germany; standards

BIBLIOGRAFIA / BIBLIOGRAFIE / BIBLIOGRAPHY

PRZEPISY DOTYCZĄCE MEYNÓW / MÜHLORDNUNGEN / MILL REGULATIONS

- Bayerische Staatsbibliothek: 4 J.publ.g 1174#Beibd. 3: *Pecken- vnd Mülordnung* des Fränkischen Reichskreises vom 12. Mai 1572 (diese Ordnung ist ein Teil *Des lo**b**lichen Frenckischen Reichskrayß/ verainte vnd verglichne Policey ordnung etlicher puncten vnd Artickeln*. Nürnberg, Dietrich Gerlatz, 1572).
- Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel: Gl Sammelband 40 (11), *Mu^ohlordnung deß Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fu^rrsten vnd Herrn/ Herrn Joachim Ernten/ Marggraf-fen zu Brandenburg-Ansbach*. 1616.
- Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen: 2 J Stat I, 7260: 1705–1711 (126a): *Mühl-Ordnung des Fürstentums Brandenburg-Ansbach vom 24. April 1711*. 1711.
- Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen: 8 J Stat I, 7005 (3): *Des*

Heil. Ro^m. Reichs freyen Stadt Memmingen Mu^lller- und Mu^hhlen-Ordnung/ samt angehenckten Articuln die Mu^hhlen-Schau betreffend, Senatsdekret vom 17. Februar 1740. 1740.

Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz: Gm 12810: *Eines E. Ehrnvesten/ Hochweisen Raths/ der Stadt Nu^rnberg/ Mu^hhlOrdnung/ Auff die Wag zu Mahlen. 1641.*

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt in Halle: Pon Wd 2644 (34): *Mu^hl-Ordnung. Zu Coburg gedruckt und publicirt im Jahr Christi 1685. 1685.*

Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg: H00/2 PAED 744: *Des Weiland Durchleuchtig Hochgebornen Fu^rsten und Herrn/ H. Friederichs Marggrafens zu Brandenburg/ [...] In Anno 1514 publicirte Mühl-Ordnung/ Nach dem in Fu^rst. Archiv gefundenen Original anderweit gedruckt. 1662. 1662.*

Universitätsbibliothek Tübingen, L IV 71.2, 15: *Herzoglich württembergische „Neu-verordnete Mu^hl- und Mu^lller-Ordnung“. 1729.*

ŹRÓDŁA DRUKOWANE / GEDRUCKTE QUELLEN / PRINTED SOURCES

Hoffmann Hermann (Hg.): *Würzburger Polizeisätze, Gebote und Ordnungen des Mittelalters, 1125–1495. 1955.*

Hörner Manfred (Bearb.): *Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Reichskammergericht, 10: Nr. 3884–4491 (Buchstabe G). 2003.*

Krünitz Johann Georg (Hg.): *Oeconomische Encyclopädie oder Allgemeines System der Staats- Stadt- Haus- und Landwirthschaft in alphabetischer Ordnung, 96. 1804, S. 378–380.*

Leupold Jakob / Beyer Johann Matthias (Hg.): *Theatrum Machinarum Molarium, oder Schau-Platz der Mu^hhlen-Bau-Kunst. Welcher allerhand Sorten von solchen Maschinen, die man Mu^hhlen nennet, so wohl historisch als practisch, nebst ihren Grund- und Auf-Rissen vorstellet, und zwar wird in selbigen gehandelt: Von Untersuchung des Gefälles, der Quantität des Wassers, so ein Fluß in gewisser Zeit schüttet, Wassertheilungen und Wägen, Wehr- und andern nöthigen Wasser-Bau, von Grund-Werck und dem Unterscheid [...], 9. 1735.*

Schmauser Frank: *Instruction und Ordnung, wie es mit dem Mehl-Accis und Waaggeld, auch Einbringung der Fru^chten und des Mehls in die Stadtwaag gehalten werden solle [6.06.1725], in: Wüst Wolfgang (Hg.): Die „gute“ Policy im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reiches. Ein Quellenwerk, 6: Policyordnungen in den fränkischen Hochstiften Bamberg, Eichstätt und Würzburg. 2013, S. 235–244.*

Weber Matthias: *Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577. Historische Einführung und Edition. 2002.*

Wüst Wolfgang (Hg.): *Die „gute“ Policy im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reiches, 1: Die „gute“ Policy im Schwäbischen Reichskreis, unter besonderer Berücksichtigung Bayerisch-Schwabens. 2001.*

Wüst Wolfgang: *Policyordnungen, in: Südwestdeutsche Archivalienkunde, URL: <https://www.leo-bw.de/themenmodul/sudwestdeutsche-archivalienkunde/archivaliengattungen/texte/rechtstexte/policyordnungen>, 24.01.2017 (15.01.2021).*

LITERATURA / LITERATUR / LITERATURE

- Antinori Carlo: *Origini della partita doppia*, in: *Atti del VI convegno nazionale di storia della ragioneria, contabilità e cultura aziendale, Caserta, Real Belvedere di San Leucio, 4.-5. ottobre 2001*. 2003.
- Arnold Klaus / Feuerbach Ute (Hg.): *Das Volkacher Salbuch*. 2009.
Beiträge zur Geschichte, Statistik, Naturkunde und Kunst von Tirol und Vorarlberg, 5. 1829.
- Bender-Junker Birgit C.: *Utopia, Policity und Christliche Securitas. Ordnungsentwürfe der Frühen Neuzeit*. 1992, S. 155–162.
- Buchholz Werner: *Anfänge der Sozialdisziplinierung im Mittelalter. Die Reichsstadt Nürnberg als Beispiel*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung*, 18. 1991, S. 129–147.
- Dinges Martin: *Normsetzung als Praxis? Oder: Warum werden die Normen zur Sachkultur und zum Verhalten so häufig wiederholt und was bedeutet dies für den Prozeß der „Sozialdisziplinierung?“*, in: Jaritz Gerhard (Hg.): *Norm und Praxis im Alltag des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Internationales Round-Table-Gespräch Krems an der Donau am 7. Oktober 1996*. 1997, S. 39–53.
- Fassl Peter / Breu Katrin / Abröll Georg / Lambertz Christoph (Hg.): *Mühlen in Schwaben*, 1. 2018.
- Feuerbach Ute.: *Vom „offenen Stadtbuch“ zum „Volkacher Salbuch“. Ein Rechtsbuch im Wandel vom juristisch-praktischen zum historischen Interesse*, in: Arnold Klaus / Feuerbach Ute (Hg.): *Das Volkacher Salbuch*. 2009, S. 1–34.
- Fleischmann Peter: *Rat und Patriziat in Nürnberg. Die Herrschaft der Ratsgeschlechter in der Reichsstadt Nürnberg vom 13. bis zum 18. Jahrhundert*, 3/1. 2008.
- Geschichte. Kulturhistorischer Abriss zur Müllerei*, URL: <https://dgm-bayern.jimdofree.com/geschichte/> (5.02.2021)
- Härter Karl: *Die Verwaltung der „guten Policity“: Verrechtlichung, soziale Kontrolle und Disziplinierung*, in: Hochedlinger Michael (Hg.): *Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung: Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit*. 2010, S. 243–269.
- Heinrich Mario: *Zum Volkacher Stadtrecht am Ende des Spätmittelalters und zu Beginn der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung des Salbuches*, jur. Diss. 1980.
- Iseli Andrea: *Gute Policity. Öffentliche Ordnung in der Frühen Neuzeit*. 2009.
- Kissling Peter: *„Gute Policity“ im Berchtesgadener Land. Rechtsentwicklung und Verwaltung zwischen Landschaft und Obrigkeit 1377 bis 1803*. 1999.
- Knemeyer Franz-Ludwig: *Polizeibegriffe in Gesetzen des 15. bis 18. Jahrhunderts*, in: *Archiv für öffentliches Recht*, NF 92. 1967, S. 154–181.
- Kopp Hans Georg: *„Das reiche Augsburg“? Studien zum Haushalt der freien Reichsstadt Augsburg im 16. Jahrhundert: Die Buchhaltung*, in: Brüning Jochen / Niewöhner Friedrich (Hg.): *Augsburg in der Frühen Neuzeit. Beiträge zu einem Forschungsprogramm*. 1995, S. 384–402.
- Kramer Karl-Sigismund: *Fränkisches Alltagsleben um 1500. Eid Markt und Zoll im Volkacher Salbuch*. 1985.
- Krautwurst Franz: *Gerlach, Dietrich*, in: *Neue Deutsche Biographie*, 6. 1964, S. 300–301.
- Landwehr Achim: *Polarity im Alltag: die Implementation frühneuzeitlicher Policityordnungen in Leonberg*. 2000.

- Liebert Thomas: *Mühlen und Wassernutzung*, in: Haberstroh Jochen / Riedel Gerd / Schönwald Beatrix (Hg.): *Bayern und Ingolstadt in der Karolingerzeit*. 2008, S. 252–265.
- Moser Johann Jacob: *Schwäbische Nachrichten von Oekonomie-, Cameral-, Polizey-, [...] Sachen*. 1756.
- Moser Johann Jacob: *Von der Landes-Hoheit in Policy-Sachen, nach denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehren und eigener Erfahrung*, 6: *In Policy-Sachen*. 1773.
- Moser Johann Jacob: *Von der Teutschen Crays-Verfassung (Neues Teutsches Staatsrecht 10*. 1773 (ND 1967).
- Mück Wolfgang: *Müller und Mühlen im Aischgrund und seinen Nachbartälern: Vom Werden und Vergehen einer fast verschwundenen Welt*. 2010.
- Mück Wolfgang: *Müller und Mühlen im Zenngrund: Vom Werden und Vergehen einer fast verschwundenen Welt*. 2014.
- N.N.: *Der Müller galt einst als größter Dieb*“, in: *Rothenburger Rundschau*, 28. November 2005.
- Nitschke Peter: *Von der Politeia zur Polizei. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Polizei-Begriffs und seiner herrschaftspolitischen Dimensionen von der Antike bis ins 19. Jahrhundert*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung*, 19/1. 1992, S. 1–27.
- Oldendorp Johann: *Opera omnia*, 1–2. 1559 (ND 1966).
- Preu Peter: *Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die rechts- und Staatswissenschaft des 18. Jahrhunderts*. 1983.
- Prodi Paulo (Hg.): *Glaube und Eid. Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit*, 1993.
- Prodi Paulo: *Das Sakrament der Herrschaft. Der politische Eid in der Verfassungsgeschichte des Okzidents*. 1997.
- Pütter Johann Stephan: *Institutiones juris publici Germanici, Cap. III.: De iure Politiae*. 1767.
- Rauen Wolfgang Thomas: *Gedanken von dem Nutzen und der Nothwendigkeit einer medicinischen Policeyordnung in einem Staat*. [ca. 1760].
- Reinkingk Dieterich: *Bibliche Policey. Das ist: Gewisse, auß Heiliger Göttlicher Schriftt zusammengebrachte, auff die drey Haupt-Stände, als Geistlichen, Weltlichen und Häußlichen gerichtete Axiomata, oder Schlußreden*. 1663.
- Roeck Bernd: *Bäcker, Brot und Getreide in Augsburg. Zur Geschichte des Bäckerhandwerks und zur Versorgungspolitik der Reichsstadt im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges*. 1987.
- Rößig Carl Gottlob: *Wasserpolizey für Länder zur Minderung der Schäden des Einganges und der Ueberschwemmungen wie auch zur Wasserbenutzung*. 1789.
- Scharrer Werner: *Topographie und Ethnographie des Landgerichts Kempten um 1860*, in: *Allgäuer Geschichtsfreund* 90. 1990, S. 41–104 und 91. 1991, S. 43–109.
- Schennach Martin: *Zur Gesetzgebungspublikation in der Frühen Neuzeit*, in: *Der Staat. Zeitschrift für Staatslehre und Verfassungsgeschichte, Deutsches und Europäisches Öffentliches Recht*, Beiheft 25. 2020, S. 111–149.
- Schlumbohm Jürgen: *Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?*, in: *Geschichte und Gesellschaft*, 23. 1997, S. 647–663.
- Schulze Winfried: *Klettgau 1603. Von der Bauernrevolte zur Landes- und Policeyordnung*, in: Schmidt Heinrich Richard / Holenstein André / Würigler Andreas (Hg.): *Gemeinde*,

- Reformation und Widerstand. Festschrift für Peter Blickle zum 60. Geburtstag.* 1998, S. 429–431.
- Stollberg-Rilinger Barbara / Weißbrich Thomas (Hg.): *Die Bildlichkeit symbolischer Akte.* 2010.
- Stollberg-Rilinger Barbara: *Zeremoniell, Ritual, Symbol: Neue Forschungen zur symbolischen Kommunikation in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung*, 27/3. 2000, S. 389–405.
- Stolleis Michael: *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, 1: *Reichspublizistik und Policywissenschaft 1600–1800.* 1988.
- Ströhmer Michael: *Von Unzucht, Mühlen und sturen Pfarrern: Dringenberg zwischen Stadtautonomie und Beamten despotie im 18. Jahrhundert*, in: *Westfälische Zeitschrift*, 162. 2012, S. 229–248.
- Switalski Martina: *Landmüller und Industrialisierung: Sozialgeschichte fränkischer Mühlen im 19. Jahrhundert.* 2005.
- Thomsen Hans Markus: *Einst galt der Müller als größter Dieb im Land*, in: *Die Welt*, 26. März 2004.
- Unruh Georg-Christoph v.: *Polizei, Polizeiwissenschaft und Kameralistik*, in: Jeserich Kurt G. A. (Hg.): *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, 1: *Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches.* 1983, S. 389.
- Willoweit Dietmar: *Gesetzgebung und Recht im Übergang vom Spätmittelalter zum frühneuzeitlichen Obrigkeitsstaat*, in: Behrends Okko / Link Christoph (Hg.): *Zum römischen und neuzeitlichen Gesetzesbegriff. 1. Symposion der Kommission „Die Funktion des Gesetzes in Geschichte und Gegenwart“ vom 26. und 27. April 1985.* 1987, S. 123–146.
- Wolfram Rudolf: *Mühlen und Müller im thüringischen Gleistal*, in: *Genealogie*, 58/1. 2009, S. 408–415.
- Wüst Wolfgang / Müller Michael (Hg.): *Reichskreise und Regionen im frühmodernen Europa – Horizonte und Grenzen im „spatial turn“.* Tagung bei der Akademie des Bistums Mainz, *Erbacher Hof*, 3.–5. September 2010. 2011.
- Wüst Wolfgang: *Der Fränkische Reichskreis – Fakten, Fragen und Forschung.* 2020.
- Wüst Wolfgang: *Die gute Policy im fränkischen Reichskreis. Ansätze zu einer überterritorialen Ordnungspolitik in der Frühmoderne. Edition der verainten und verglichenen Policy Ordnung von 1572*, in: Bühl Charlotte / Fleischmann Peter (Hg.): *Festschrift für Rudolf Endres zum 65. Geburtstag. Jahrbuch für fränkische Landesforschung*, 60. 2000, S. 177–199.
- Wüst Wolfgang: *Dynamische Grundherren und agrarische Innovationen im alten Franken*, in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für Mittelfranken*, 99/2000–2009. 2009, S. 59–88.
- Wüst Wolfgang: *Wider „ehebruch, hurerey, unzucht, kuppeley und unterschleipf“ – Policy-Statuten in Kempten im Jahre 1770*, in: *Allgäuer Geschichtsfreund. Blätter für Heimatforschung und Heimatpflege*, NF 116. 2016, S. 69–106.
- Zobel Karolina: *Polizei. Geschichte und Bedeutungswandel des Wortes und seiner Zusammensetzung*, phil. Diss. 1952.

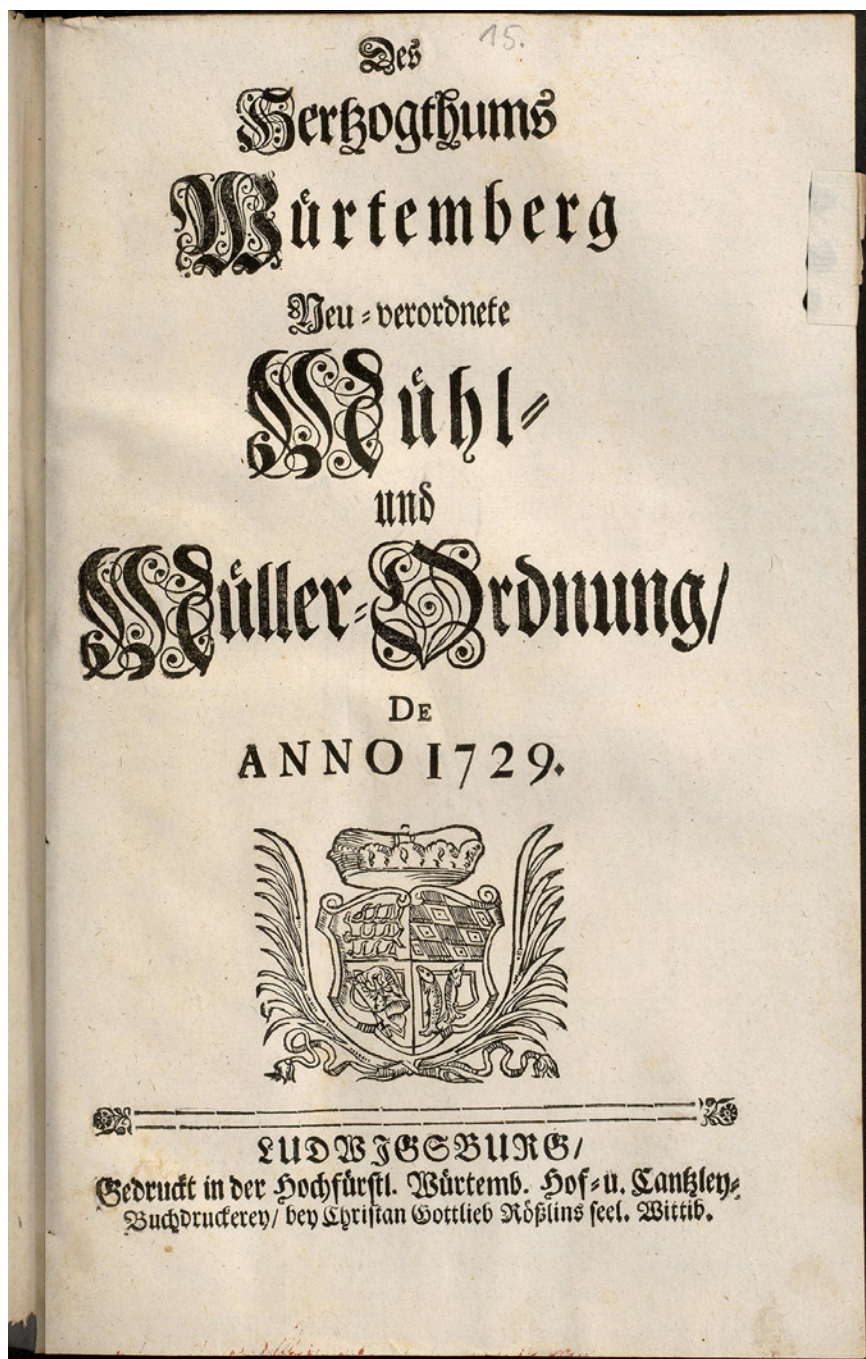


Bild 1: Herzoglich württembergische Neu-verordnete Mühl- und Müller-Ordnung, Ludwigsburg (Hof- und Kanzlei-Buchdruckerei Christian Gottlieb Rößlin) 1729. Bild: Universitätsbibliothek Tübingen, L IV 71.2, 15



Bild 2: Herzog Albrecht von Sachsen-Gotha-Altenburg (1648–1699), Grafik von 1679. Bild: Fürstlich Waldecksche Hofbibliothek Arolsen, Klebeband Nr. 1

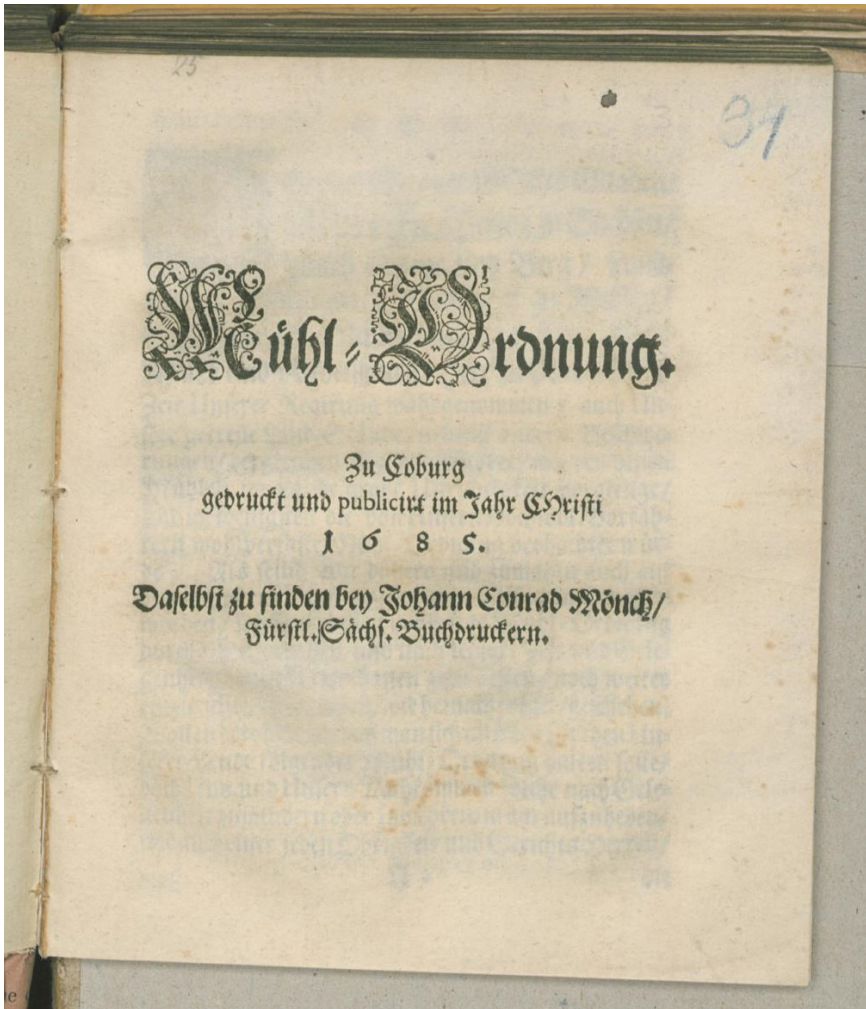


Bild 3: *Mühl-Ordnung*. Zu Coburg gedruckt und publicirt im Jahr Christi 1685. Bild: Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt in Halle, Pon Wd 2644 (34), VD 17 3:696101P

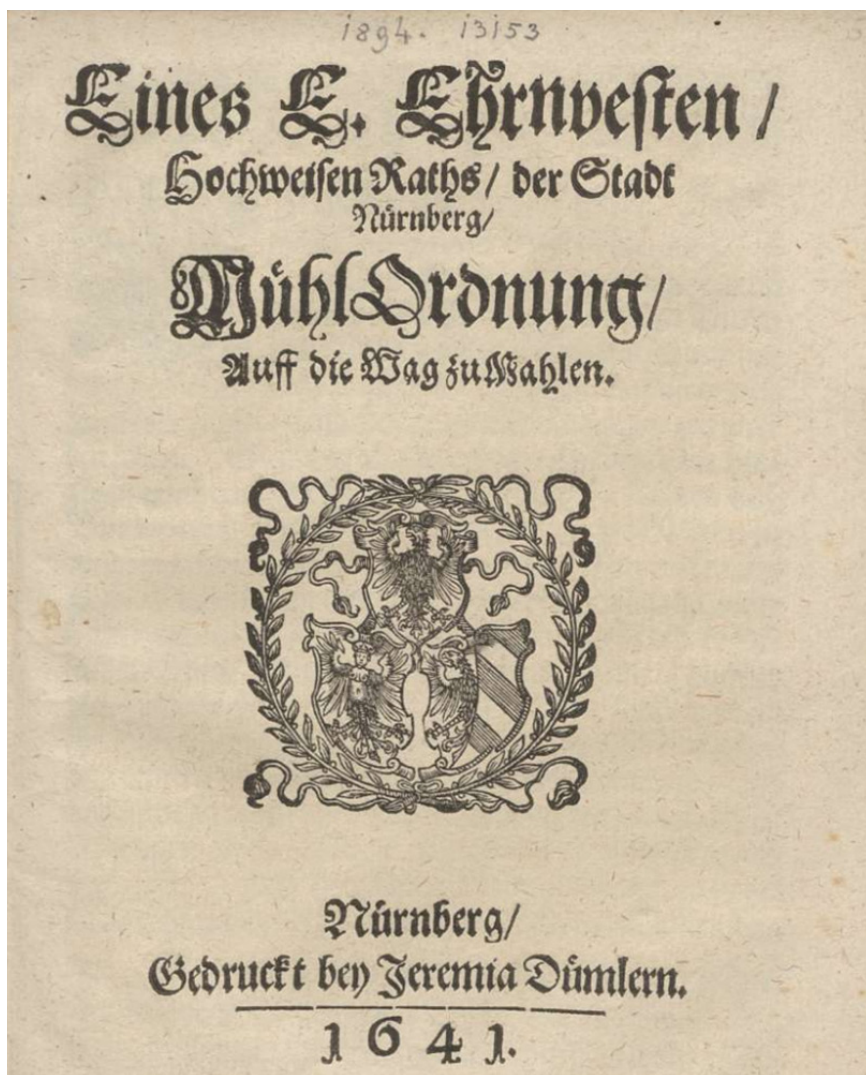


Bild 4: *Eines E. Ehrnvesten/ Hochweisen Raths/ der Stadt Nu^rrnberg/ Mu^hlOrdnung/ Auff die Wag zu Mahlen.* (Nürnberg, Jeremia Du^mlern) 1641. Bild: Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, Gm 12810. Senatsdekret vom 24. September 1641

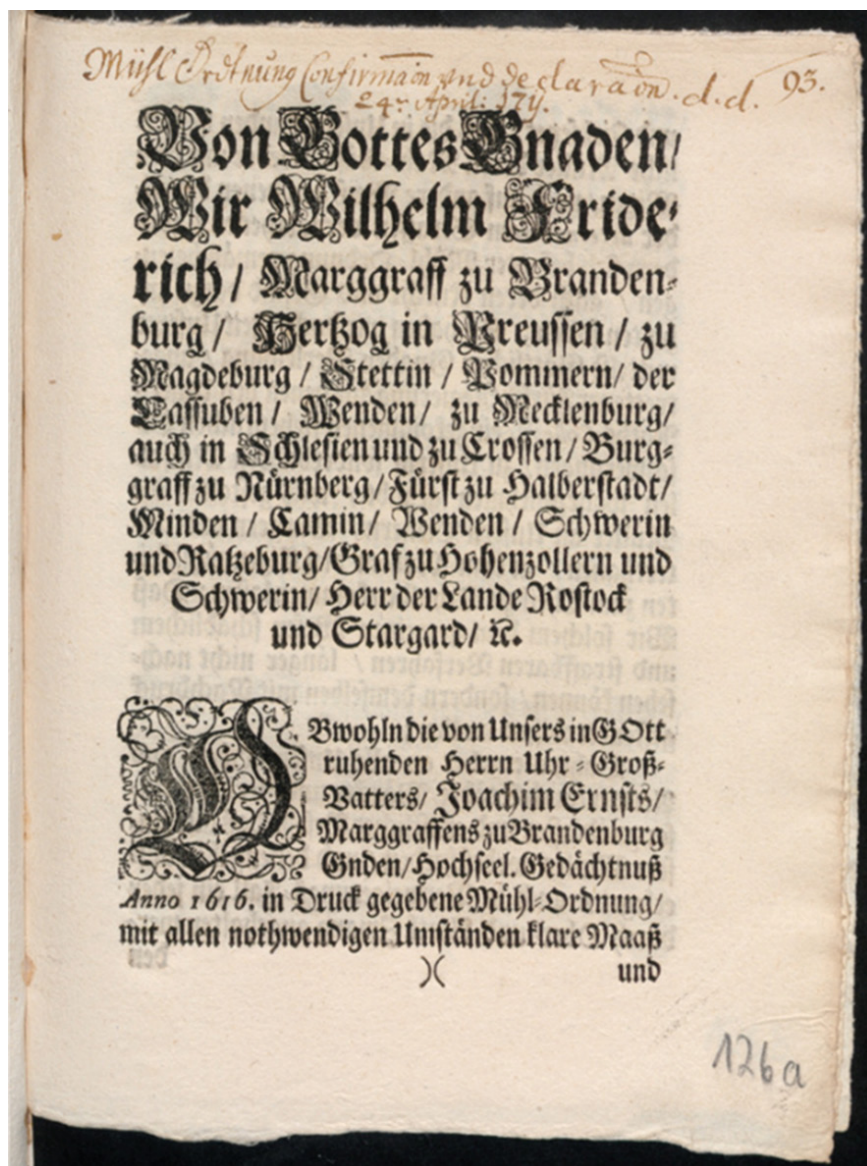


Bild 5: Mühl-Ordnung des Fürstentums Brandenburg-Ansbach vom 24. April 1711. (Ansbach / Onolzbach) 1711. Bild: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen, 2 J Stat I, 7260: 1705–1711 (126a), VD 18 12669598



Bild 6: Markgraf Joachim Ernst von Brandenburg-Ansbach (1583–1625), Kupferstich, 1662. Bild: *Theatrum Europaeum* [...], Franckfurt am Mayn 1662, S. 340

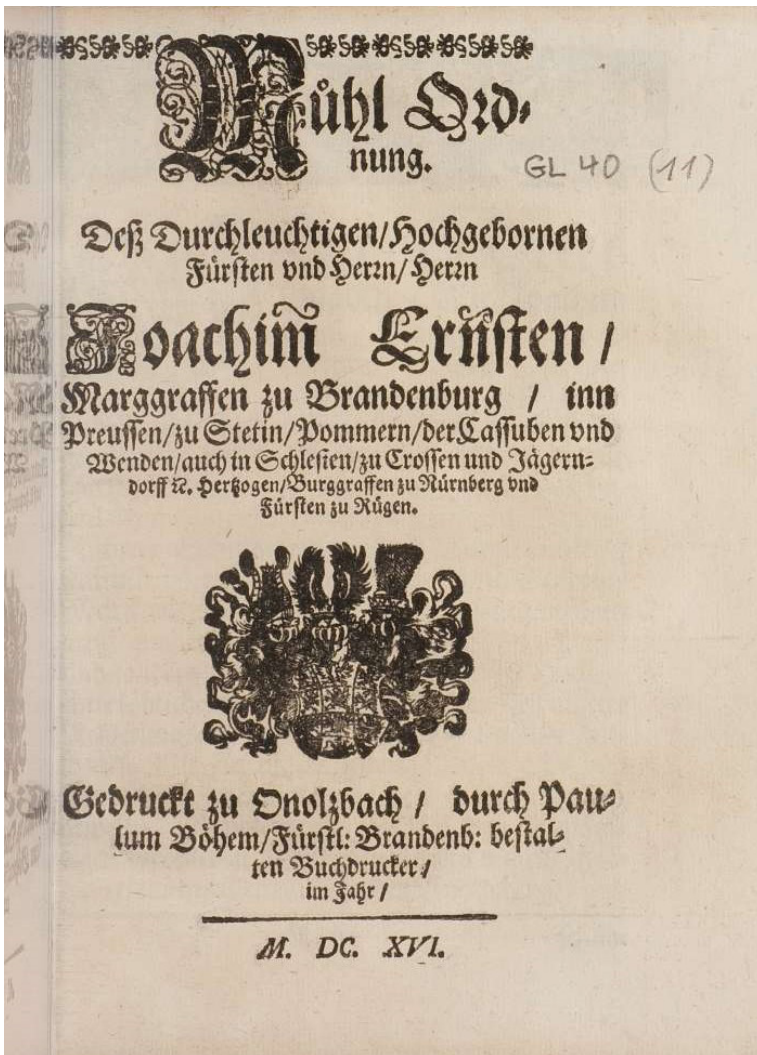


Bild 7: Mu^hlordnung deß Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fu^rsten vnd Herrn/ Herrn Joachim Ernten/ Marggraffen zu Brandenburg-Ansbach, 1616. Bild: Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, Gl Sammelband 40 (11); Stadtbibliothek Nürnberg, Hist. 4.1033, VD 17 1:042667D

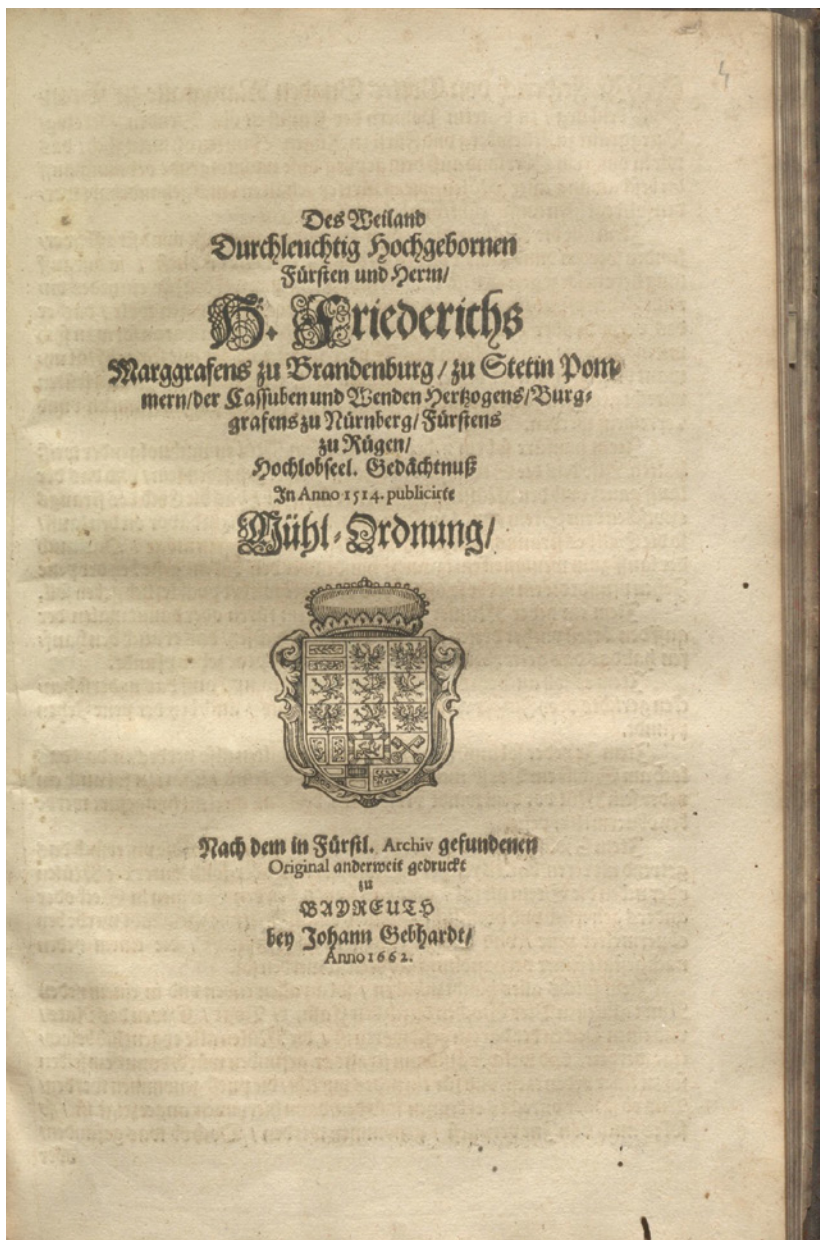


Bild 8: *Mühl-Ordnung* des Fürstentums Brandenburg-Ansbach-Kulmbach, 1514/1662.
Bild: Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg, H00/2 PAED 744, VD 17 29:722969U

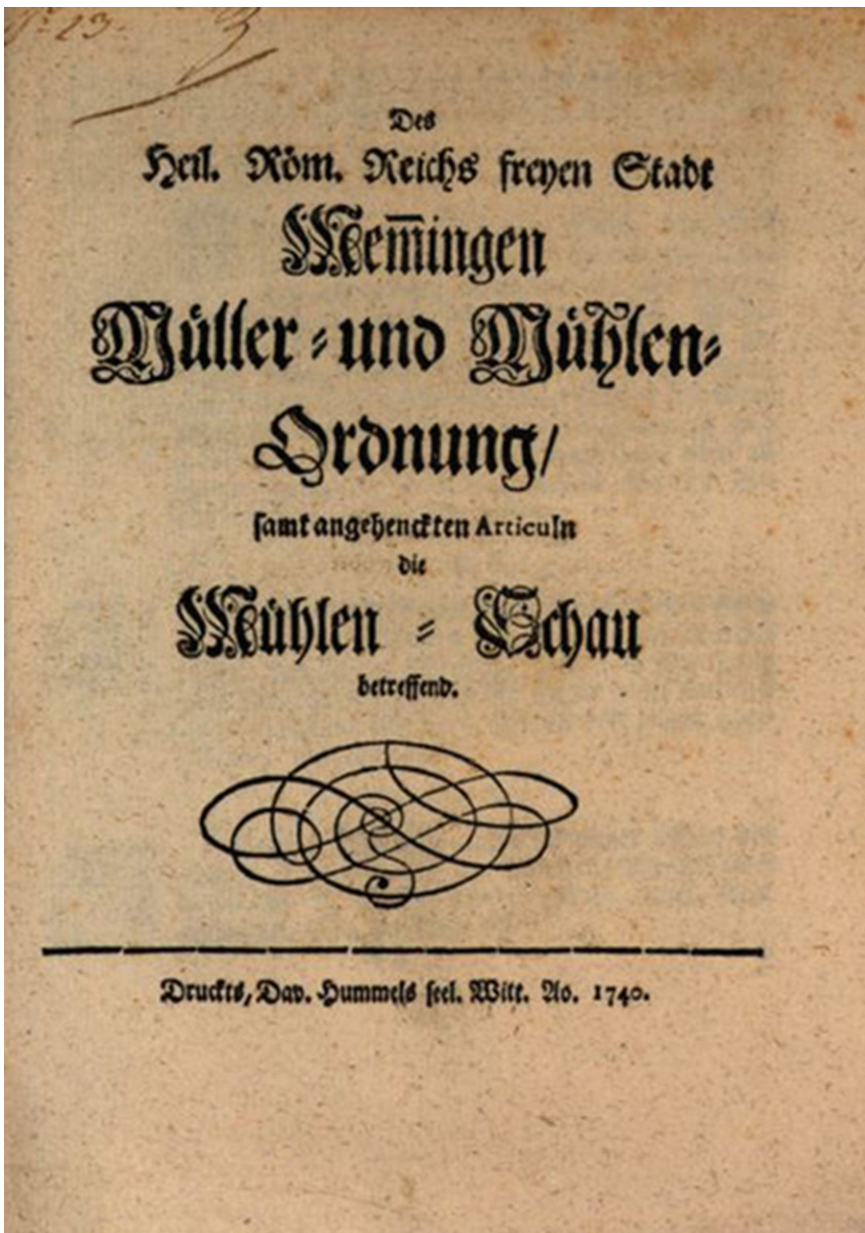


Bild 9: Des Heil. Ro^m. Reichs freyen Stadt Memmingen Müller- und Mühlen-Ordnung/
 samt angehenckten Articulen die Mühlen-Schau betreffend, Senatsdekret vom 17. Februar
 1740, Memmingen (Dav[id] Hummels seel. Witt[ib]) 1740. Nachweis: Niedersächsische
 Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen, 8 J Stat I, 7005 (3), VD 18 90090349



Bild 10: Wappen von Fürstbischof Christoph Franz von Hutten (1724–1729) über dem Hauptportal der Schutzengelkirche in Gaukönigshofen, 2015. Bild: Wikipedia Commons

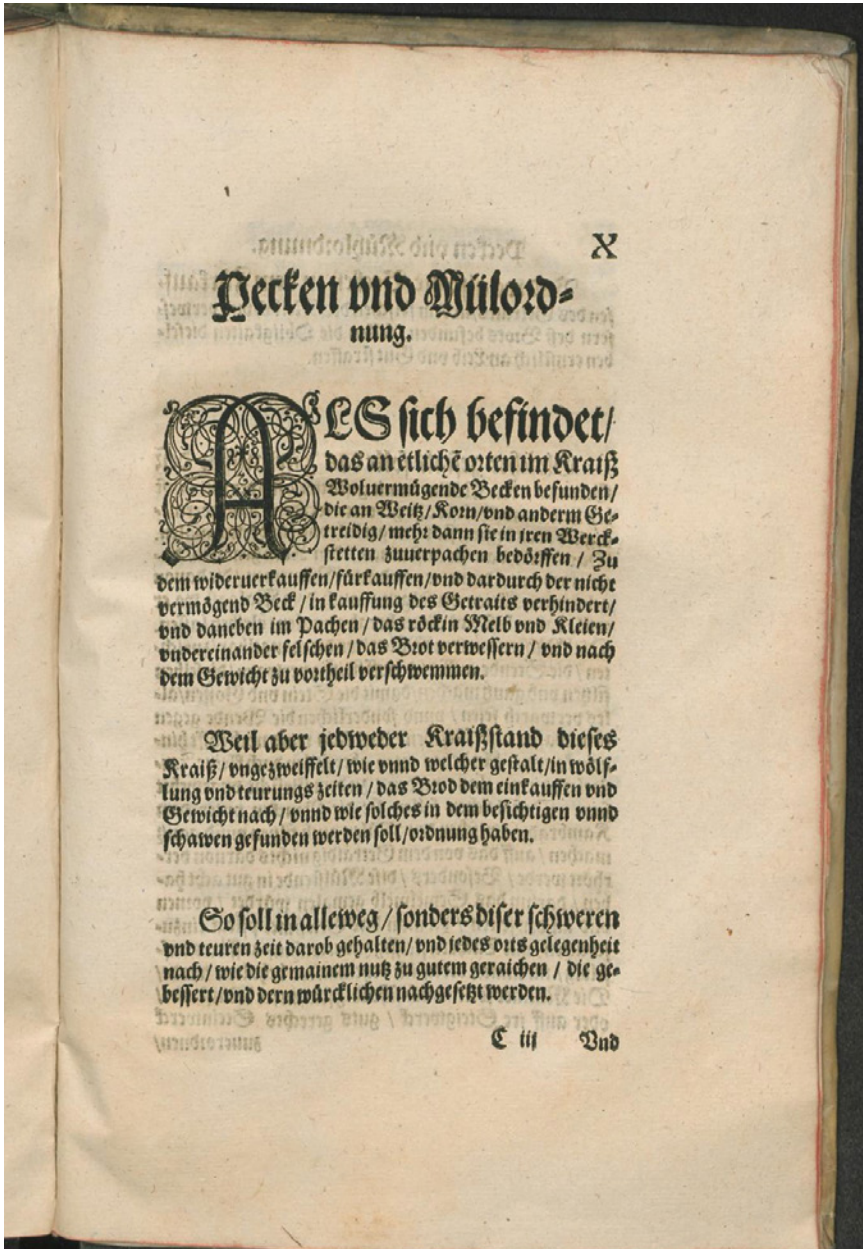


Bild 11: Pecken- und Mülordnung des Fränkischen Reichskreises, 1572. Bild: Bayerische Staatsbibliothek, 4 J.publ.g 1174#Beibd. 3

